



## *Beschlussprotokoll*

der Föderationssynode  
der Föderation Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland

zur

8. Tagung  
vom 14. bis 16. November 2008  
in Bad Sulza

## Tagesordnung der 8. Tagung der Föderationssynode 2008

1. Formalitäten
  - 1.1. Eröffnung der Synode
  - 1.2. Begrüßung der Gäste
  - 1.3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - 1.4. Feststellung der Tagesordnung
  - 1.5. Verlängerung Änderung der Geschäftsordnung der Föderationssynode (vom 15. bis 16.02.2008) im Blick auf die Tagung der Föderationssynoden im November 2008)

---

2. Bericht des Vorsitzenden der Föderationskirchenleitung

---

3. Bericht zum Stand der Föderation und zur Bildung der vereinigten Kirche

---

4. Finanzbericht
  - 4.1. Mittelfristige Finanzentwicklung
  - 4.2. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 2009
  - 4.3. Landeskirchensteuerbeschluss 2009 / 2010
  - 4.4. Kirchgeld- / Gemeindebeitragsbeschluss 2009

---

5. Kirchengesetze
  - 5.1. Kirchengesetz über kirchliche Zweckverbände
  - 5.2. Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung kirchenmitgliedschaftsrechtlicher Bestimmungen
  - 5.3. Kirchengesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit
  - 5.4. Kirchengesetz zur Angleichung von Besoldungs- und Versorgungsrecht
  - 5.5. Kirchengesetz zur Neuordnung des Arbeitsrechtssetzungsverfahrens in der EKM
  - 5.6. Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern
  - 5.7. Rechnungsprüfungsamtsgesetz EKM
  - 5.8. Kirchengesetz Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
  - 5.9. MVG-Ausführungsgesetz EKM

---

6. Öffentliche Präsentation des EKM-Signets

---

7. Präsentation Collegium maius

---

8. Personal- und Ausbildungsbericht der EKM

---

9. Bericht des Diakonischen Werkes

---

10. Zwischenbericht zur Umsetzung des Projekts „Verbesserung der Qualität der Arbeit in evangelischen Kindertagesstätten der EKM“

---

11. Weitere Berichte
  - 11.1. Schriftlicher Bericht über die EKD-Synode
  - 11.2. Schriftlicher Bericht zur Erledigung der Beschlüsse der 5., 6. und 7. Tagung der Föderationssynoden EKM

---

12. Abnahme der Jahresrechnung 2007 des Föderationshaushaltes

---

13. Anträge

---

14. Wahlen
  - 14.1. Nachbesetzung des Verwaltungsgerichts der Föderation EKM
  - 14.2. Bestätigung der Wahl in die Spruchkammer nach der Lehrbeanstandungsordnung ab 1. Januar 2009 für den Bereich der ehemaligen EKKPS durch die Föderationssynode

---

15. Eingaben

---

16. Fragestunde

---

17. Verschiedenes

---

## Drucksachenübersicht der 8. Tagung der Föderationssynode 2008

Tagesordnungspunkt		DS-Nr.
1.	Beschluss über die Geltung des Beschlusses zur Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung der Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 16. Februar 2008	1/1B
2.	Bericht des Vorsitzenden der Föderationskirchenleitung	2/1
	Vorlage des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen	2/2
3.	Bericht zum Stand der Föderation	3/1
	Einbringung (Präsidentin Andrae)	3/2
	Vorlage des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen	3/3
4.	Finanzbericht	4/1
4.1.	Mittelfristige Finanzplanung	4.1/1
4.2.	Hauhaltsgesetz	4.2/1
	Haushaltsplan	4.2/2
	Erläuterungen zum Haushaltsplan	4.2/3
	Änderungen des HH-Planes nach Drucklegung	4.2/4
	Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses	4.2/5
4.3.	Landeskirchensteuerbeschluss	4.3/1
4.4.	Kirchgeldbeschluss (ehemals ELKTh)	4.4/1
	Gemeindebeitragsbeschluss (ehemals EKKPS)	4.4/2
	Kirchgeld/Gemeindebeitrags-Tabelle	4.4/3
	Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses	4.4/4
	Neue Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses	4.4/5
5.	Kirchengesetze Einbringung	5/1
5.1.	Kirchengesetz über kirchliche Zweckverbände	5.1/1
	Begründung	5.1/2
	Synopse	5.1/3
5.2.	Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung kirchenmitgliedschaftsrechtlicher Bestimmungen	5.2/1 B
	Begründung	5.2/2
	Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen	5.2/3
5.3.	Kirchengesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit	5.3/1B
	Begründung	5.3/2
	Synopse	5.3/3
5.4.	Kirchengesetz zur Angleichung von Besoldungs- und Versorgungsrecht	5.4/1B
	Zusammenfassung der Änderungen	5.4/2
	Begründung	5.4/3
	Beispielrechnung	5.4/4
	Vorlage des Rechts- und Verfassungsausschusses	5.4/5B
5.5.	Kirchengesetz zur Neuordnung des Arbeitsrechtssetzungsverfahrens in der EKM	5.5/1 B
	Begründung	5.5/2
	Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost	5.5/3
	Begründung zum ARRG EKD Ost	5.5/4
	Synopse	5.5/5
5.6.	Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern	5.6/1 B
	Begründung	5.6/2

Tagesordnungspunkt		DS-Nr.
--------------------	--	--------

	Tagesordnungspunkt	DS-Nr.
5.7.	Rechnungsprüfungsamtsgesetz EKM	5.7/1
	Begründung	5.7/2
	Vorlage des Rechts- und Verfassungsausschusses	5.7/3 B
5.8.	Kirchengesetz Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	5.8/1 B
	Begründung	5.8/2
	Ausführungsgesetz zum HKRG	5.8/3
	Einbringung des HKRG (Bolduan)	5.8/4
	Vorlage des Rechts- und Verfassungsausschusses	5.8/5 B
	Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses	5.8/6 B
5.9.	MVG-Ausführungsgesetz EKM	5.9/1 B
	Begründung	5.9/2
	Synopse	5.9/3
6.	Öffentliche Präsentation des EKM-Signets	
7.	Präsentation Collegium maius	
8.	Personal- und Ausbildungsbericht der EKM	8/1
	Einbringung Power-Point Präsentation (Dr. Frühwald)	8/2
	Vorlage des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen	8/3 B
9.	Bericht des Diakonischen Werkes	9/1
	Vorlage des Ausschusses Diakonie und soziale Fragen	9/2B
10.	Zwischenbericht zur Umsetzung des Projekts „Verbesserung der Qualität der Arbeit in evangelischen Kindertagesstätten der EKM“	10/1 bis 10/8
	Vorlage des Ausschusses Diakonie und soziale Fragen	10/9 B
11.	Weitere Berichte	
11.1	Schriftlicher Bericht über die EKD-Synode	11.1/1
11.2	Schriftlicher Bericht zur Erledigung der Beschlüsse der 5., 6. und 7. Tagung der Föderationssynoden EKM	11.2/1
12.	Abnahme der Jahresrechnung 2007 des Föderationshaushaltes	12/1
	Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses	12/2B
13.	Anträge	
14.	Wahlen	
14.1.	Nachbesetzung des Verwaltungsgerichts der Föderation EKM	14.1/1B
14.2.	Bestätigung der Wahl in die Spruchkammer nach der Lehrbeanstandungsordnung ab 1. Januar 2009 für den Bereich der ehemaligen EKKPS durch die Föderationssynode	14.2/1B
15.	Eingaben	
16.	Fragestunde	

---

### Beschluss zu TOP 1:

Verlängerung der Änderung der Geschäftsordnung der Föderationssynode (vom 15. bis 16. Februar 2008) im Blick auf die Tagung der Föderationssynoden im November 2008

---

## Beschlussdrucksache 1/1 B

Aufgrund von Artikel 10 Abs. 8 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland in Verbindung mit § 31 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und Nummer 7 Buchstabe a) Satz 2 des Beschlusses zur Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung vom 16. Februar 2008 hat die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland einstimmig beschlossen:

Die Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung der Föderationssynode entsprechend Beschluss der Föderationssynode vom 16. Februar 2008 gelten auch für die Tagung der Föderationssynode vom 14. bis 16. November 2008.

### Beschluss vom 16.02.2008 im Wortlaut:

Aufgrund von Artikel 10 Abs. 8 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland in Verbindung mit § 31 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland folgende Änderungen und Ergänzungen ihrer Geschäftsordnung beschlossen:

#### **1. Zu § 6 Abs. 1**

Zu den Tagungen der Föderationssynode vom 19. bis 22. Juni 2008 und vom 03. bis 04. Juli 2008 werden auch die Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Mitglieder der Teilkirchensynoden) zur beratenden Teilnahme eingeladen, die nicht zugleich Mitglieder der Föderationssynode sind. § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **2. Zu § 5**

Eine Teilnahmepflicht der nach Nummer 1 einzuladenden Mitglieder der Teilkirchensynoden besteht abweichend von § 5 Abs. 1 nicht. Jedoch soll ein Mitglied, das an der Teilnahme verhindert ist, dies dem Präses der Föderationssynode unverzüglich mitteilen. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **3. Zu § 24**

a) Die Mitglieder der Teilkirchensynoden nach Nummer 1 werden grundsätzlich folgenden Ausschüssen (§ 23) zugeordnet:

- *die Mitglieder des Ausschusses für Theologie und Ökumene der Synode der EKKPS und des Ausschusses für Fragen des innerkirchlichen Lebens der Landessynode der ELKTh dem Ausschuss für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie;*
- die Mitglieder des Ausschusses Erziehung, Jugend und Ausbildung der Synode der EKKPS und des Ausschusses für Katechetik und Jugendfragen der Landessynode der ELKTh dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung;
- die Mitglieder des Ausschusses Finanzen und Kollekten der Synode der EKKPS und des Haushaltsausschusses der Landessynode der ELKTh dem Haushalts- und Finanzausschuss;
- die Mitglieder des Ausschusses Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Diakonie der Synode der EKKPS und des Ausschusses für soziale Fragen und Diakonie der Landessynode der ELKTh dem Ausschuss für Diakonie und soziale Fragen;

- die Mitglieder des Ordnungsausschusses der Synode der EKKPS und die Mitglieder des Ausschusses für Rechtsfragen und Gegenstände der kirchlichen Gesetzgebung der Landessynode der ELKTh dem Rechts- und Verfassungsausschuss;
  - die Mitglieder des Berichtsausschusses der Synode der EKKPS und die Mitglieder des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen der Landessynode der ELKTh dem Ausschuss für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen (Berichtsausschuss).
- b) Die Teilnahme an einem anderen als in Buchstabe a) genannten Ausschuss ist nur möglich, wenn der Betreffende einen Tauschpartner unter den Mitgliedern nach Nummer 1 aus der eigenen Teilkirchensynode findet.

#### 4. Zu § 25

Das Präsidium kann weitere Regelungen zur Arbeitsweise der Ausschüsse und zur Unterstützung einzelner Ausschüsse (insbesondere des Rechts- und Verfassungsausschusses) treffen.

#### 5. § 27 Abs. 2

Die Mitglieder der Teilkirchensynoden nach Nummer 1 können abweichend von § 27 Abs. 2 Satz 1 ohne gesonderte Zustimmung der dem Ausschuss angehörenden Mitglieder der Föderationssynode das Wort ergreifen.

#### 6. Zu § 28

§ 28 gilt für die Mitglieder der Teilkirchensynoden nach Nummer 1 entsprechend.

#### 7. Zu § 31

- a) Diese Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie gelten für die Tagungen der Föderationssynode vom 19. bis 22. Juni 2008 und vom 03. bis 04. Juli 2008. Bezüglich der Geltung für eine weitere Synodentagung bedarf es einer gesonderten Beschlussfassung der Föderationssynode.
- b) Der Beschluss bedarf gemäß § 31 Abs. 2 der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Föderationssynode.

---

## **Beschlüsse zu TOP 2: Bericht des Vorsitzenden der Föderationskirchenleitung**

---

### **Beschlussdrucksache 2/2 B**

Auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen hat die Föderationssynode am 16.11.2008 zum Bericht des Vorsitzenden der Föderationskirchenleitung einstimmig beschlossen:

Die Föderationssynode dankt Landesbischof Dr. Kähler, für seinen Bericht. „So ist's ja besser zu zweien als allein: denn sie haben guten Lohn für ihre Mühe.“ (Pred. 4,9) Er blickt zurück auf unseren Aufbruch zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und damit auf den „Brief aus Halle Wir geh'n zusammen“.

Das, was uns am Beginn wichtig war, hat in der Verfassungsdiskussion Gestalt gewonnen und bestimmt nun Auftrag und Aufgaben unserer neuen Kirche (Artikel 2 der Verfassung).

„Wir haben uns bewegt, bewegen lassen“, ein wichtiges Ziel erreicht und sind als Evangelische Kirche in Mitteldeutschland weiter auf dem Weg.

Dabei nehmen wir viele Ideen, Konzepte und Ergebnisse aus den vergangenen Jahren mit. Dazu gehören vor allem „Gemeinde gestalten und stärken“, „Auf dem Weg zur beteiligungsoffenen Gemeindekirche“ und „Bei dir ist die Quelle des Lebens“. Diese sind jetzt so zu gestalten, dass sie die Gemeinden stärken und sie befähigen, glaubwürdig als Christen zu leben, zum Glauben einzuladen und sich für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung einzusetzen. Dazu sind geeignete Instrumentarien wie Konsultationen und Kongresse zu entwickeln und laufende Prozesse (zum Beispiel das Reformationsjubiläum 2017) einzubeziehen.

Auf unserem Weg hat uns der Glaube an Jesus Christus getragen. In diesem Glauben bitten wir für den weiteren Weg unserer Kirche um „Mut, Kreativität und geistliche Kraft“.

---

## **Beschluss zu TOP 3:**

### **Bericht zum Stand der Föderation und zur Bildung der vereinigten Kirche**

---

#### **Beschlussdrucksache 3/3 B**

Auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen hat die Föderationssynode am 16.11.2008 zum Bericht zum Stand der Föderation und zur Bildung der vereinigten Kirche einstimmig beschlossen:

Die Synode dankt für den Bericht zum Stand der Föderation. Ein besonderer Dank gilt den Mitarbeitenden des Kirchenamtes sowie den Mitgliedern der Kirchenleitungen und der vielen Ausschüsse, die mit großem persönlichen Einsatz dazu beigetragen haben, dass es solch gute Rahmenbedingungen für die kommenden Jahre gibt. Es sind Voraussetzungen geschaffen worden, die helfen, Gemeinden weiter zu entwickeln und den Auftrag der Kirche besser wahrzunehmen.

---

## **Beschlüsse zu TOP 4:**

- 4.1. Finanzbericht
  - 4.2. Mittelfristige Finanzentwicklung
  - 4.3. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 2009
  - 4.4. Landeskirchensteuerbeschluss 2009 / 2010
  - 4.5. Kirchgeld- / Gemeindebeitragsbeschluss 2009
- 

#### **Beschlussdrucksache 4.2/5 B**

Auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses hat die Föderationssynode am 16.11.2008 zum Haushaltsgesetz und Haushaltsplan (DS 4.1/1 bis 4.2/4) bei 8 Enthaltungen beschlossen:

1. § 4 des Haushaltsgesetzes erhält folgende neue Fassung:  
„Überschüsse des Verwaltungshaushaltes sind mit bis zu 700.000 EUR der Bestandssicherungsrücklage und weitere Überschüsse der Ausgleichsrücklage zuzuführen.“
2. Im Kollektenplan (Anlage 2 zur DS 4.2/1) wird der Kollektenempfänger für folgende Kollekten geändert:
  - a) 01.02.2009
  - b) 31.05.2009
  - c) 29.11.2009
 der neue Kollektenempfänger ist der Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland (bejm).
3. Der Kollektenzweck am 24.12.2009 ist für den Bereich der ELKTh von „Brot für die Welt“ in „Brot für die Welt/Ortskirche“ und am 12.4.2009 für den Bereich der ELKTh von „Ortskirche“ in „Partnerkirche Slowakei“ zu ändern.
4. In den Erläuterungen zum Haushaltsplan 2009 (DS 4.2/3) sind zur Funktion „1120. 00 Kinder- und Jugendpfarramt (s.S.15)“ die letzten beiden Sätze zu streichen.

#### **Beschlussdrucksache 4.2/1 B:**

Auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses hat die Föderationssynode am 16.11.2008 folgendes Kirchengesetz bei 10 Enthaltungen beschlossen:

**Kirchengesetz  
über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche in  
Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2009  
- Haushaltsgesetz 2009 -**

**Vom 16. November 2008**

Die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM) hat gemäß Artikel 10 Abs. 3 Nr. 4 der Vorläufigen Ordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### **§ 1**

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird in der Einnahme und in der Ausgabe auf 181.788.284 € festgestellt.
- (3) Anlagen zum Haushaltsplan sind
  1. der summarische Stellenplan,
  2. der Kollektenplan gemäß § 18 Abs. 3 Finanzgesetz (FG) ,
  3. die „Übersicht über die Höhe der Sach- und Personalkostenanteile der Kirchengemeinden und Kirchenkreise der ehemaligen Teilkirche Evangelisch-Lutherische Kirche Thüringen (ELKTh) für das Haushaltsjahr 2009“ (§ 35 FG),
  4. die „Übersicht über die Finanzierung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise der ehemaligen Teilkirche ELKTh im Haushaltsplan der EKM 2009“ (§§ 33ff FG).
- (4) Die „Übersicht über die Haushaltsvermerke des Haushaltsplanes 2009“ ist verbindlich.



- (5) Dem summarischen Stellenplan liegt ein detaillierter Stellenplan zugrunde. Über die Aufhebung, Errichtung oder Änderung von Stellen entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss.

## § 2

- (1) Die Höhe der Plansumme beträgt 148 Millionen Euro und teilt sich wie folgt auf (§ 2 Abs. 4 FG):

1. 76.419.468 EUR Kirchensteueraufkommen (Brutto),
2. 10.417.212 EUR aus Kirchensteuer-Clearing,
3. - 7.641.947 EUR Zuführung an die Clearingrücklage,
4. - 2.292.584 EUR Finanzierung Dienstleistung Finanzamt,
5. - 3.759.657 EUR planmäßige Zuführung zur Kirchensteuerausgleichsrücklage,
6. 44.485.443 EUR Finanzausgleich der Evangelischen Kirche Deutschland (EKD),
7. 30.372.065 EUR Staatsleistungen.

- (2) Von der Plansumme erhalten Anteile (§ 2 Abs. 2 und 3 FG)

- |  |              |                   |
|--|--------------|-------------------|
| 1. die Landeskirche  | 37,8865 v.H. | = 56.072.023 EUR  |
| 2. die Partnerkirchen/der Kirchliche Entwicklungsdienst  | 0,8984 v.H.  | = 1.329.699 EUR   |
| 3. Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Mittleren Ebene der ehemaligen ELKTh   | 29,0098 v.H. | = 42.934.524 EUR  |
| 4. Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Mittleren Ebene der ehemaligen Teilkirche Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (EKKPS) | 32,2052 v.H. | = 47.663.754 EUR. |

- (3) Der Plansummenanteil nach Abs. 2 Nr. 4 teilt sich wie folgt auf:

- |                                    |              |                  |
|------------------------------------|--------------|------------------|
| 1. Anteil für die Kirchengemeinden | 40,6766 v.H. | = 19.387.995 EUR |
| 2. Anteil für die Kirchenkreise    | 59,3234 v.H. | = 28.275.759 EUR |

- (4) Die Höhe der den Kirchengemeinden der ehemaligen EKKPS verbleibenden Anteile gemäß § 22 Abs. 2 FG wird auf 20 vom Hundert festgesetzt.

## § 3

- (1) Überschüsse nachgeordneter Einrichtungen der EKM aus dem Rechnungsjahr 2009 sind bei der Haushaltsplanung dieser Einrichtungen im Jahr 2011 einzusetzen.

- (2) Von der Regelung nach Absatz 1 ausgenommen sind:

1. zweckgebundene Mittel, die für den Zweck auf Antrag weiterhin eingesetzt werden können;
2. Festbetragsfinanzierungen;
3. Kollektenmittel;
4. nicht in Anspruch genommene Personalausgaben; diese sind vor der Erstellung der Jahresrechnung der Personalkostensicherungsrücklage der EKM zuzuführen.

Über Anträge nach Nr. 1 und Nr. 2 entscheidet der Finanzdezernent im Landeskirchenamt.

- (3) Übersteigen die Personalausgaben die dafür bereitgestellten Haushaltsmittel, sind zur Finanzierung dieser Personalkostenüberschreitungen vorrangig eingesparte Sachkosten einzusetzen.

## § 4

Überschüsse des Verwaltungshaushaltes sind mit bis zu 700.000 € der Bestandssicherungsrücklage und weitere Überschüsse der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

### **Beschlussdrucksache 4.3/1 B:**

Auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses hat die Föderationssynode am 16.11.2008 folgenden Landeskirchensteuerbeschluss bei einer Enthaltung beschlossen:

#### **Landeskirchensteuerbeschluss für die Kalenderjahre 2009 und 2010 Vom 16. November 2008**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. November 2008 hat die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland folgenden Beschluss gefasst:

#### **§ 1**

(1) Für die Jahre 2009 und 2010 erhebt die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland von ihren Kirchenmitgliedern eine Landeskirchensteuer in Höhe von 9 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer, höchstens jedoch 3,5 v. H. des zu versteuernden Einkommens.

(2) Gehört der Ehegatte eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 v. H. seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.

(3) Bemessungsgrundlage ist die unter Berücksichtigung des § 51a Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommen- oder Lohnsteuer.

(4) Bei der Erhebung des Höchstsatzes oder der Erhebung des besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Steuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

#### **§ 2**

Für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer wird ein Mindestbetrag in Höhe von 3,60 EUR jährlich, 0,30 EUR monatlich, 0,07 EUR wöchentlich, 0,01 EUR täglich festgelegt (Mindestbetrags-Kirchensteuer). Der Mindestbetrag wird nur erhoben, wenn Einkommen- oder Lohnsteuer unter Berücksichtigung von § 51 a Einkommensteuergesetz anfällt.

#### **§ 3**

Neben der nach § 1 Abs. 1 zu erhebenden Kirchensteuer wird von den Kirchenmitgliedern eine Landeskirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nach Maßgabe des Kirchengesetzes der EKM und der entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen erhoben.

## § 4

(1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz:

Stufe	Bemessungsgrundlage EURO		Kirchgeld jährlich EURO	Kirchgeld monatlich EURO
1	30.000	bis 37.499	96	8
2	37.500	bis 49.999	156	13
3	50.000	bis 62.499	276	23
4	62.500	bis 74.999	396	33
5	75.000	bis 87.499	540	45
6	87.500	bis 99.999	696	58
7	100.000	bis 124.999	840	70
8	125.000	bis 149.999	1.200	100
9	150.000	bis 174.999	1.560	130
10	175.000	bis 199.999	1.860	155
11	200.000	bis 249.999	2.220	185
12	250.000	bis 299.999	2.940	245
13	300.000	und mehr	3.600	300

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 Kirchensteuergesetz EKM ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen und der höhere Betrag festzusetzen.

## § 5

(1) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der jeweiligen staatlichen Lohnsteuer.

(3) Die Aufteilung erfolgt

- im Land Sachsen-Anhalt zu 73 v. H. zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 27 v. H. zu Gunsten der katholischen Kirche
- im Freistaat Thüringen zu 72 v. H. zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 28 v. H. zu Gunsten der katholischen Kirche,

soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

(4) Gilt eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

## § 6

Für die außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaates Thüringen liegenden Gebietsteile

der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

## § 7

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

### Beschlussdrucksache 4.4/5 B:

Auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses hat die Föderationssynode am 16.11.2008 bei wenigen Enthaltungen folgenden Beschluss über die Erhebung des Gemeindebeitrags/Kirchgeldes gefasst:

**Beschluss der Föderationssynode über die Erhebung des Gemeindebeitrags/Kirchgeldes  
2009 und 2010  
(Gemeindebeitragsbeschluss/Kirchgeldbeschluss)  
Vom 16. November 2008**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung eines freiwilligen Kirchgeldes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 17. November 2001 (ABl. 2002 S. 18) und von § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Erhebung eines Kirchgeldes als Gemeindebeitrag in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 3. November 1990 (ABl. 1991 S. 6) hat die Föderationssynode folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Beschluss der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 18.11.2006 über die Erhebung des freiwilligen Kirchgeldes für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 (Kirchgeldbeschluss) und der Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 17.11.2007 über die Erhebung eines Kirchgeldes als Gemeindebeitrag für das Kalenderjahr 2008 gelten für das Haushaltsjahr 2009 fort.

2. Für das Kalenderjahr 2010 sind im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen folgende Mindestbeträge zu erheben:

- 2.1. 1,25 EUR monatlich (15,00 EUR jährlich)  
volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder ähnlichen Leistungen, Gemeindeglieder ohne eigenes Einkommen
- 2.2. 3,50 EUR monatlich (42,00 EUR jährlich) Gemeindeglieder, welche nicht unter Nummer 1 fallen und neben dem Gemeindebeitrag/Kirchgeld auch Kirchensteuer zahlen
- 2.3. alle übrigen Gemeindeglieder einschließlich Rentner und Arbeitslosengeldempfänger, die keine Kirchensteuer zahlen, entsprechend ihrem Einkommen einschließlich Renten und Arbeitslosengeld gemäß folgender Tabelle:

monatliches Einkommen in EUR (netto)	Gemeindebeitrag/Kirchgeld monatlich in EUR	Gemeindebeitrag/Kirchgeld jährlich in EUR
bis 600	3,00	36,00
bis 700	3,50	42,00
bis 800	4,00	48,00
bis 900	4,50	54,00
bis 1.000	5,00	60,00

darüber je 100,00 EUR Einkommen 0,50 EUR monatlich bzw. 6,00 EUR jährlich zusätzlich.

---

## **Beschluss zu TOP 5.1: Kirchengesetz über kirchliche Zweckverbände**

---

### **Beschlussdrucksache 5.1/1 B**

Auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses hat die Föderationssynode am 16.11.2008 das Kirchengesetz Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände (Kirchliches Zweckverbandsgesetz – KZVG) bei drei Enthaltungen beschlossen:

### **Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände (Kirchliches Zweckverbandsgesetz – KZVG)**

Die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 8 der Vorläufigen Ordnung mit Zustimmung der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### **Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Grundsatz**

Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise können zur gemeinsamen Wahrnehmung ihnen obliegender hoheitlicher oder anderer Aufgaben sowie zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes kirchliche Zweckvereinbarungen schließen und kirchliche Zweckverbände bilden.

#### **Abschnitt II: Kirchliche Zweckvereinbarungen**

##### **§ 2 Kirchliche Zweckvereinbarungen**

(1) Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine kirchliche Zweckvereinbarung schließen.

(2) Auf Grundlage einer kirchlichen Zweckvereinbarung können die Vertragspartner einem Beteiligten einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben übertragen. Ein Beteiligter kann dabei gestatten, dass die anderen Vertragspartner eine von ihm betriebene Einrichtung nutzen oder dass seine Mitarbeiter auch für die anderen Vertragspartner Leistungen erbringen können. Soweit Aufgaben auf einen Beteiligten übertragen sind, werden die anderen Vertragspartner von ihrer Pflicht zur Aufgabenerfüllung im Innenverhältnis freigestellt. Die Verpflichtungen gegenüber Dritten bleiben unberührt.

##### **§ 3 Inhalt der Zweckvereinbarung**

(1) In der Zweckvereinbarung müssen die Aufgaben benannt werden, die einem Beteiligten übertragen werden. Den anderen Vertragspartnern soll das Recht auf Mitwirkung oder Zustimmung in bestimmten Angelegenheiten eingeräumt werden.

(2) Für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben soll ein angemessener, die Aufwendungen deckender Kostenersatz vorgesehen werden.

(3) In der Zweckvereinbarung sind darüber hinaus Regelungen zur Haftung und Gewährleistung, zum Beitritt weiterer Vertragspartner sowie zur finanziellen Auseinandersetzung im Fall des Ausscheidens eines Vertragspartners oder der Aufhebung der Zweckvereinbarung zu treffen.

#### **§ 4**

#### **Genehmigung, Bekanntmachung**

Die kirchliche Zweckvereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Sie ist mit dem Genehmigungsvermerk im kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

#### **§ 5**

#### **Ausscheiden eines Vertragspartners und Aufhebung der Zweckvereinbarung**

(1) Jeder Vertragspartner kann die Zweckvereinbarung mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende kündigen. Die Kündigung ist gegenüber allen Vertragspartnern schriftlich zu erklären.

(2) Besteht für die Kündigung ein wichtiger Grund, kann die Kündigungsfrist mit Genehmigung des Landeskirchenamtes verkürzt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn aufgrund von Strukturveränderungen ein Festhalten an der Zweckvereinbarung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(3) Die Kündigung eines Vertragspartners führt nicht zur Aufhebung der Zweckvereinbarung, es sei denn, dass die verbleibenden Vertragspartner die Aufhebung beschließen oder dass die Kündigung von dem Beteiligten ausgesprochen wird, der die Wahrnehmung der Aufgaben für die anderen Vertragspartner übernommen hat.

(4) Im Übrigen können die Vertragspartner einvernehmlich die Aufhebung der Zweckvereinbarung beschließen.

(5) Die Kündigung und die Aufhebung der Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

### **Abschnitt III: Kirchliche Zweckverbände**

#### **§ 6**

#### **Kirchliche Zweckverbände**

(1) Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise können sich zu einem kirchlichen Zweckverband als kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts zusammenschließen. Über die Beteiligung eines Kirchenkreises beschließt die jeweilige Kreissynode.

(2) Der Name des Zweckverbands soll auf seine Zweckbestimmung hinweisen.

## **§ 7 Verbandssatzung**

(1) Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbands werden durch eine von den Beteiligten zu vereinbarenden Verbandssatzung geregelt. § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Verbandssatzung muss mindestens enthalten:

1. den Namen und den Sitz des Zweckverbands,
2. die Namen der Verbandsmitglieder,
3. die Aufgaben des Zweckverbands,
4. Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Aufgaben der Organe,
5. das einzubringende Vermögen und die finanzielle Beteiligung der Mitglieder am Zweckverband,
6. den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beizutragen haben (Umlageschlüssel),
7. Regelungen über die Möglichkeit des Beitritts weiterer Mitglieder,
8. Regelungen für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds und die Auflösung des Zweckverbands, insbesondere in Bezug auf die Vermögensauseinandersetzung und die Arbeitsverhältnisse.

(3) Die Verbandssatzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Sie ist mit dem Genehmigungsvermerk im kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

(4) Der Zweckverband entsteht mit der Bekanntmachung der Satzung, sofern in der Satzung nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(5) Für Änderung der Verbandssatzung gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

## **§ 8 Organe des Zweckverbands**

(1) Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

(2) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass bei einem Zweckverband mit nicht mehr als fünf Mitgliedern nur ein Vorstand gebildet wird, der zugleich die Rechte der Verbandsversammlung wahrnimmt.

(3) Die Amtsperioden der Verbandsversammlung und des Vorstands entsprechen den Amtsperioden der Gemeindegemeinderäte und Kreissynoden. Die Verbandsversammlung und der Vorstand bleiben jeweils bis zur Konstituierung der neuen Organe im Amt.

## **§ 9 Verbandsversammlung**

(1) Der Verbandsversammlung gehören die von den Vertretungsorganen der Verbandsmitglieder bestimmten Personen an. Die Zahl der jeweils zu entsendenden Mitglieder wird durch die Verbandssatzung bestimmt, jedoch muss jedes Verbandsmitglied mit mindestens einer Person in der Verbandsversammlung vertreten sein.

- (2) Für die Mitglieder der Verbandsversammlung ist jeweils ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung außerordentlicher Sitzungen werden in der Verbandssatzung geregelt.
- (5) Im Übrigen finden für die Verbandsversammlung die Bestimmungen über die Arbeitsweise der Gemeindekirchenräte entsprechende Anwendung.

## **§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Im Rahmen der dem Zweckverband satzungsmäßig übertragenen Aufgaben obliegt der Verbandsversammlung insbesondere,
1. den Haushalts- und Stellenplan des Verbands zu beschließen,
  2. die Jahresrechnung abzunehmen und den Vorstand zu entlasten,
  3. die allgemeine Aufsicht über den Vorstand zu führen,
  4. über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden,
  5. über Änderungen der Satzung zu beschließen,
  6. über die Auflösung des Zweckverbands zu beschließen.
- Beschlüsse nach den Nummern 4 bis 6 bedürfen der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung. § 15 bleibt unberührt.
- (2) Durch die Verbandssatzung können der Verbandsversammlung weitere Aufgaben übertragen werden.

## **§ 11 Verbandsvorstand**

- (1) Die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Verbandsvorstands werden durch die Verbandssatzung geregelt.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsvorstands sollen aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden. Die Verbandssatzung kann anderes bestimmen; insbesondere kann die Hinzuberufung von sachkundigen Personen vorgesehen werden. Bestimmt die Verbandssatzung gemäß § 8 Abs. 2, dass nur ein Vorstand gebildet wird, muss jedes Vereinsmitglied mindestens eine Person in den Vorstand entsenden.
- (3) Der Vorstand wählt auf seiner ersten Sitzung aus dem Kreis seiner ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand ist durch seinen Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zu Sitzungen einzuberufen.
- (5) Im Übrigen finden für den Vorstand die Bestimmungen über die Arbeitsweise der Gemeindekirchenräte entsprechende Anwendung.



## **Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden**

(1) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich, soweit die rechtliche Vertretung nicht gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 dem Geschäftsführer übertragen wird. Im Übrigen ist er für alle Angelegenheiten des Zweckverbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung begründet ist.

(2) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt insbesondere,

1. die Aufgaben und Ziele des Verbands im Rahmen seiner Zweckbestimmung zu planen,
2. für die laufende Verwaltung einen Geschäftsführer anzustellen oder zu beauftragen,
3. die Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Zweckverbands sowie die weitere Tätigkeit des Geschäftsführers zu beaufsichtigen,
4. die Entscheidungen der Verbandsversammlung vorzubereiten.

(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte im Zuständigkeitsbereich des Vorstandsvorsitzenden, die den Zweckverband Dritten gegenüber verpflichten, und Vollmachten sind namens des Zweckverbands von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie dem Geschäftsführer zu unterschreiben und mit dem Siegel des Zweckverbands zu versehen.

## **§ 13**

### **Geschäfte der laufenden Verwaltung**

(1) Die laufende Verwaltung und Geschäftsführung des Zweckverbands obliegt einem Geschäftsführer, der vom Vorstandsvorsitzenden haupt- oder nebenamtlich angestellt oder aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstands auf ehrenamtlicher Grundlage beauftragt werden kann.

(2) Der Geschäftsführer gibt dem Vorstand auf jeder seiner Sitzungen einen Rechenschaftsbericht.

(3) Dem Geschäftsführer obliegt insbesondere,

1. die Aufgaben des Zweckverbands nach den Weisungen des Vorstands ordnungsgemäß zu erfüllen,
2. die finanziellen Mittel und das Vermögen des Zweckverbands zu verwalten,
3. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen,
4. die Mitarbeiter des Zweckverbands einzustellen und die Dienstaufsicht über sie zu führen,
5. Pacht- und Mietverträge mit Genehmigung des Vorstandsvorsitzenden abzuschließen.

(4) Der Vorstandsvorsitzende kann dem Geschäftsführer für die selbständige Wahrnehmung einzelner oder bestimmter Arten von Geschäften Vollmacht erteilen. Besteht für den Zweckverband gemäß § 8 Abs. 2 nur ein Vorstandsvorsitzender, der zugleich die Aufgaben der Verbandsversammlung wahrnimmt, so kann dem Geschäftsführer gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 durch die Satzung die rechtliche Vertretung des Zweckverbands übertragen werden.

## **§ 14**

### **Ausscheiden eines Mitglieds und Auflösung des Zweckverbands**

(1) Das Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Zweckverband kann mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende erklärt werden. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Erklärung erfolgt gegenüber Vorstandsvorsitzenden und Mitgliederversammlung und bedarf der Schriftform. Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, beschließen die übrigen Mitglieder über die Fortführung oder Auflösung des Zweckverbands. Bis zur Beschlussfassung gilt der Zweckverband als fortbestehend.

(2) Im Übrigen können die Mitglieder einvernehmlich den Zweckverband auflösen.

(3) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse von Verbandsversammlung und Vorstand, die jeweils mit den Stimmen der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Mitglieder dieser Organe zu fassen sind. Bei einem Beschluss nach Absatz 1 Satz 4 gelten die Vertreter des ausscheidenden Mitglieds nicht als satzungsmäßige Mitglieder von Verbandsversammlung und Vorstand.

(4) Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

## **§ 15**

### **Besondere Mehrheiten und Zustimmungserfordernisse**

(1) Die Satzung kann für Beschlüsse über Änderungen der Verbandssatzung, die Aufnahme neuer Mitglieder, das Ausscheiden eines Mitglieds und die Auflösung des Zweckverbands größere Mehrheiten oder die Notwendigkeit der Zustimmung bestimmter oder aller Verbandsmitglieder vorschreiben.

(2) Ist die Zustimmung eines Verbandsmitglieds erforderlich, so ist für den Kirchenkreis im Fall des Absatzes 1 außerdem zu bestimmen, in welchen Fällen die Kreissynode oder der Kreiskirchenrat für den Kirchenkreis zu handeln berechtigt ist.

## **§ 16**

### **Anwendung landeskirchlichen Rechts**

Im Übrigen gelten für die von Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbänden gebildeten Zweckverbände die für Kirchengemeinden erlassenen Bestimmungen entsprechend oder sinngemäß. Gleiches gilt für die von Kirchenkreisen gebildeten Zweckverbände hinsichtlich der für Kirchenkreise erlassenen Bestimmungen.

## **§ 17**

### **Besondere Bestimmungen für Kreiskirchenämter**

Besondere Bestimmungen für Zweckverbände zur Unterhaltung gemeinsamer Kreiskirchenämter nach dem Kirchengesetz über die Kreiskirchenämter (Kreiskirchenamtsgesetz) bleiben unberührt.

## **§ 18**

### **Aus- und Durchführungsbestimmungen**

Die zur Aus- und Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erlässt der Landeskirchenrat.

## **Abschnitt IV: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## **§ 19**

### **Übergangsbestimmung**

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bereits bestehenden Zweckverbände haben innerhalb eines Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2009 ihre Satzung und ihre sonstigen Rechtsverhältnisse den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes anzupassen. Der Landeskirchenrat kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

## **§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz über kirchliche Zweckverbände vom 16. November 2002 (ABl. EKKPS S. 163);
2. das Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände vom 31. März 2001 (ABl. ELKTh S. 119).

---

### **Beschluss zu TOP 5.2: Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung kirchenmitgliedschaftsrechtlicher Bestimmungen**

---

#### **Beschlussdrucksache 5.2/1 B**

Auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses hat die Föderationssynode am 16.11.2008 das Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung kirchenmitgliedschaftsrechtlicher Bestimmungen einstimmig beschlossen:

#### **Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung kirchenmitgliedschaftsrechtlicher Bestimmungen (Kirchenmitgliedschaftsergänzungsgesetz - KMEG) Vom 16. November 2008**

Die Föderationssynode hat auf Grund von Artikel 10 Abs. 3 Nr. 3 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (KMG) das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### **I. Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen**

### **§ 1 Grundsätze und Verfahren**

(1) Kirchenmitglieder können auf schriftlichen Antrag die Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung ihres Wohnsitzes die Kirchenmitgliedschaft zu ihrer bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen (Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen). Wohnsitz ist die nach staatlichem Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung.

(2) Voraussetzung für die Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, am Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

(3) Das Verfahren zum Erwerb oder zur Fortsetzung einer Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg sowie Rechtsfolgen, Wegfall und Verzicht werden durch die Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 (ABl. EKM 2006 S. 240) bestimmt.

(4) Für den Erwerb oder die Fortsetzung einer Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen innerhalb der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gilt das in der Vereinbarung nach § 1 Abs. 3 geregelte Verfahren entsprechend. Ebenso finden die Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Rechtsfolgen, Wegfall und Verzicht entsprechende Anwendung.

## **§ 2**

### **Zuständige Stellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

(1) Zuständige Stelle für Entscheidungen über Anträge auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 3 der Vereinbarung nach § 1 Abs. 3 ist der Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll (erwählte Kirchengemeinde).

(2) Zuständige Stelle für Entscheidungen über Einsprüche gegen die Ablehnung eines Antrages auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 4 der Vereinbarung nach § 1 Abs. 3 ist das Landeskirchenamt.

## **§ 3**

### **Gemeindeglieder reformierten Bekenntnisses**

(1) Gemeindeglieder reformierten Bekenntnisses können auf Grund von Artikel 9 Abs. 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ungeachtet der §§ 1 und 2 die Zugehörigkeit zu einer reformierten Kirchengemeinde in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erklären, wenn an ihrem Wohnsitz keine reformierte Kirchengemeinde besteht.

(2) Die Erklärung gilt bis auf Widerruf; sie wird durch einen Wohnsitzwechsel innerhalb der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nicht berührt.

(3) Der Widerruf ist schriftlich gegenüber der reformierten Kirchengemeinde zu erklären, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht. Diese unterrichtet unverzüglich schriftlich die Kirchengemeinde des Wohnsitzes über den bei ihr eingegangenen Widerruf. Der Widerruf hat zur Folge, dass das Gemeindeglied Kirchenmitglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird.

(4) Die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen nach Absatz 1 endet mit dem Wegzug aus dem Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Das Gemeindeglied kann einen Antrag entsprechend der Vereinbarung nach § 1 Abs. 3 stellen.

## II. Aufnahme, Wiederaufnahme, Eintrittsstellen

### § 4

#### Aufnahme und Wiederaufnahme durch den Gemeindegemeinderat

(1) Aufnahme ist der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung ausgetretene Person (§ 7 Abs. 2 KMG).

(2) Wiederaufnahme ist das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit bürgerlicher Wirkung ausgetretene Person (§ 7 Abs. 2 KMG).

(3) Übertritt ist der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft unter Aufgabe der Mitgliedschaft in einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft ohne vorherigen Austritt mit bürgerlicher Wirkung, sofern nicht das staatliche Recht einen vorherigen Austritt erfordert (§ 7 Abs. 2 KMG).

(4) Aufnahme und Wiederaufnahme erfolgen auf Grund eines persönlichen Antrags. Über den Antrag entscheidet der Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes des Antragstellers oder, wenn dieser die Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes anstrebt (Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen), der Gemeindegemeinderat der erwähnten Kirchengemeinde. In diesem Fall ist der Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes vor der Entscheidung zu hören.

(5) Die Aufnahme oder Wiederaufnahme begründet die Zugehörigkeit zur betreffenden Kirchengemeinde und zugleich zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Im Falle der Begründung der Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes hat der Gemeindegemeinderat der erwähnten Kirchengemeinde den Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu unterrichten. Aufnahme und Wiederaufnahme finden in der Teilnahme am Abendmahl ihren angemessenen Ausdruck.

(6) Lehnt der Gemeindegemeinderat die Aufnahme oder Wiederaufnahme ab, kann der oder die Betroffene Beschwerde beim Kreiskirchenrat einlegen. Dieser entscheidet abschließend. Ist Grund der Ablehnung die angestrebte Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes (Abs. 4 Satz 2 zweite Alternative), ist gemäß § 2 Abs. 2 zuständige Stelle das Landeskirchenamt.

(7) Die Absätze 4 bis 6 gelten bei einem Übertritt entsprechend.

### § 5

#### Eintrittsstellen

(1) Die Kirchenmitgliedschaft kann auch durch Aufnahme oder Wiederaufnahme in jeder Stelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland erworben werden, die nach jeweiligem gliedkirchlichen Recht zu diesem Zweck besonders errichtet worden ist (§ 7a Abs. 2 KMG).

(2) Der Landeskirchenrat kann Stellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland einrichten oder anerkennen, die zur Entscheidung über Aufnahmen oder Wiederaufnahmen nach § 7a Abs. 2 KMG befugt sind (Eintrittsstellen). Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(3) Durch die Entscheidung der Eintrittsstelle über die Aufnahme oder Wiederaufnahme wird stets die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde des Wohnsitzes begründet (§ 7a Abs. 2 KMG). Die Eintrittsstelle hat den Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes unverzüglich zu unterrichten.

### III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 6

#### Aus- und Durchführungsbestimmungen

Die zur Aus- und Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erlässt der Landeskirchenrat.

#### § 7

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde in besonderen Fällen vom 25. Oktober 1992 (ABl. EKKPS 1993 S. 5), geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2000 (ABl. EKKPS S. 201)
2. das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über die Wiederaufnahme in die Evangelische Kirche (Wiederaufnahmegesetz) vom 18. November 2000 (ABl. EKKPS S. 195)
3. die Paragraphen 2 und 3 des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Zustimmung zum Ersten Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 23. März 2002 (ABl. ELKTh S. 91)
4. Paragraph 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über die Zustimmung zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 vom 18. November 2006 (ABl. EKM S. 248)
5. Paragraph 2 des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Zustimmung zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 vom 18. November 2006 (ABl. EKM S. 255)

---

#### **Beschluss zu TOP 5.3:**

#### **Kirchengesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit**

---

#### **Beschlussdrucksache 5.3/1 B**

Auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses hat die Föderationssynode am 16.11.2008 das Kirchengesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit einstimmig beschlossen:

**Kirchengesetz  
über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit  
in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (VVG)  
Vom 16. November 2008**

Aufgrund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 7 der Vorläufigen Ordnung hat die Föderationssynode das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## **I. Abschnitt: Verfassungsgerichtsbarkeit**

### **§ 1**

In Verfassungssachen entscheidet nach Maßgabe von §§ 2 und 3 der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland.

### **§ 2**

(1) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die Auslegung verfassungsrechtlicher Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten bestehen, auf Antrag eines Organs. Der Antrag nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

(2) Die Zuständigkeit des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1978 (ABl. VELKD Bd. V S. 142) bleibt unberührt.

### **§ 3**

Das Verfahren richtet sich nach dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408) in der jeweils geltenden Fassung.

## **II. Abschnitt: Verwaltungsgerichtsbarkeit**

### **§ 4**

Für die Ausübung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland findet das Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (Verwaltungsgerichtsgesetz) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Februar 2005 (ABl. EKD S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Mai 2008 (ABl. EKD S. 189), in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

### **§ 5**

(1) Das Verwaltungsgericht führt die Bezeichnung „Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“.

(2) Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und vier beisitzenden Mitgliedern. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst haben; die übrigen Mitglieder müssen ordinierte Theologen sein.

(3) Das Verwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern, von denen eines die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst haben muss.

### **§ 6**

(1) Das Verwaltungsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten über Entscheidungen des Kirchenamtes aus dem Bereich der kirchlichen Aufsicht gegenüber Kirchengemeinden, Kirchenkreisen (Superintendenturen), Verbänden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Ist die Wahrnehmung gesetzlicher Aufsichtszuständigkeiten anderen kirchlichen Leitungsorganen oder

Dienststellen übertragen, gilt Satz 1 entsprechend für Streitigkeiten über Entscheidungen dieser Organe oder Dienststellen.

(2) Das Verwaltungsgericht ist ferner zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten aus kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen und von Streitigkeiten, die sich auf die Entstehung eines solchen Dienstverhältnisses beziehen.

(3) Für die Entscheidung anderer Streitigkeiten aus dem Bereich der kirchlichen Ordnung und Verwaltung ist das Verwaltungsgericht nur zuständig, soweit dies kirchengesetzlich bestimmt ist.

### **§ 7**

In dem der Erhebung einer Klage gemäß § 6 Abs. 1 und 2 vorausgehenden Widerspruchsverfahren ergeht der Widerspruchsbescheid aufgrund eines Beschlusses des Kollegiums des Landeskirchenamtes. Gegen Maßnahmen, über die das Kollegium des Landeskirchenamtes entschieden hat, ist die Klage ohne Widerspruchsverfahren zulässig.

### **§ 8**

Das Verwaltungsgericht hat seinen Sitz in Magdeburg. Die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts befindet sich beim Landeskirchenamt.

### **§ 9**

In Verwaltungsstreitigkeiten aus dem Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen nach § 6 Abs. 2 ist anstelle des Verwaltungsgerichtshofs der Union Evangelischer Kirchen in der EKD das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Revisionsinstanz. Für das Revisionsverfahren finden die Bestimmungen des VIII. Abschnitts des Verwaltungsgerichtsgesetzes der Union Evangelischer Kirchen in der EKD entsprechende Anwendung.

## **III. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 10**

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichts bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

(2) Bis zum Erlass einer anderen Regelung ist das weitere Mitglied gemäß § 5 Abs. 3

- a) in Angelegenheiten aus dem Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen der von der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gewählte ordinierte Theologe,
- b) in Angelegenheiten aus dem Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen der von der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gewählte ordinierte Theologe,
- c) in allen anderen Angelegenheiten der von der Föderationssynode gewählte ordinierte Theologe.

### **§ 11**

Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

### **§ 12**

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.



## § 13

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 20. November 2004 (ABl. 2005 S. 3) außer Kraft.

---

### **Beschluss zu TOP 5.4: Kirchengesetz zur Rechtsvereinheitlichung dienstrechtlicher Vorschriften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

---

#### Beschlussdrucksache 5.4/5 B

Auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses hat die Föderationssynode am 16.11.2008 das Kirchengesetz zur Rechtsvereinheitlichung dienstrechtlicher Vorschriften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bei 4 Enthaltungen beschlossen:

#### **Kirchengesetz zur Rechtsvereinheitlichung dienstrechtlicher Vorschriften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Vom 16. November 2008**

Die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 10 Abs. 3 Nr. 3 und Artikel 7 Abs. 2 Nr. 7 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland mit Zustimmung der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### **Abschnitt I: Besoldungsrecht**

##### **Artikel 1**

##### **Änderung des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes**

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes vom 18. November 2006 (ABl. S. 257) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird aufgehoben.
2. Artikel 3 wird zu Artikel 2.

##### **Artikel 2**

##### **Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen**

Das Gesetz zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen (Pfarrerbesoldungsgesetz) vom 17. März 1991 (ABl. ELKTh S. 63), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2006 (ABl. 2006 S. 257), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von § 13 wird wie folgt gefasst:  
„§ 13 Übergangsbestimmung für Pfarrvikare“

2. Nach § 13 werden folgende §§ 14 und 15 eingefügt:

#### „§ 14

Übergangsbestimmungen aus Anlass des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes vom 18. November 2006

(1) Die Grundgehaltssätze richten sich abweichend von § 5 Abs. 4 bis zum Erreichen des dort genannten Bemessungssatzes nach dem für das Beitrittsgebiet durch die jeweils geltende Bundes-Besoldungsübergangsverordnung festgelegten und um fünf Prozentpunkte abgeminderten Vomhundertsatz.

(2) Verringern sich durch dieses Kirchengesetz die Dienstbezüge, weil Zulagen wegfallen oder geändert werden, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Zulage, bei Wegfall der Zulage in Höhe der bisherigen Zulage gewährt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Zulage weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag.

(3) Verändern sich durch dieses Kirchengesetz die Dienstbezüge aufgrund veränderter Zuordnung zu Besoldungsgruppen und damit verbundener Veränderung von Amts- oder Stellenzulagen und verringern sich die Dienstbezüge dadurch insgesamt, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Höhe der bisherigen und der neuen Dienstbezüge unter Einbeziehung der Zulagen gewährt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Dienstbezüge weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag.

(4) Die Ausgleichszulagen sind ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleichen.

#### § 15

Übergangsbestimmung aus Anlass der Veränderung der Bemessungsgrundlage Land zu Bemessungsgrundlage Bund aus Anlass des Kirchengesetzes zur Rechtsvereinheitlichung dienstrechtlicher Vorschriften in der EKM 2008

(1) Die Grundgehaltssätze richten sich abweichend von § 5 Abs. 4 bis zum Erreichen des dort genannten Bemessungssatzes nach einem Vomhundertsatz in Höhe von 87,87 der vergleichbaren Besoldungsgruppen der geltenden Bundesbesoldungsordnung.

(2) Der Verweis in § 2 bezieht sich bis zum 31. Dezember 2009 auf das am 31. Dezember 2007 geltende Recht. Lineare Besoldungserhöhungen, die für Bundesbeamte nach dem 31. Dezember 2007 wirksam werden, werden ab dem 1. Juli 2008 wirkungsgleich übertragen. Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes wird mit Wirkung vom 1. Juli 2008 unter Berücksichtigung des in Absatz 2 genannten Bemessungssatzes mit der Maßgabe angewandt, dass sich der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind auf 289,28 Euro erhöht.“

3. Die §§ 13 a und 14 werden die §§ 16 und 17.

### Artikel 3

Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtin-

## nen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Das Kirchengesetz über die Besoldung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 21. April 2007 (ABl. S. 167) wird wie folgt geändert:

1. § 16 erhält folgende Fassung:

### „§ 16

#### Grundgehaltssätze bis zum Erreichen der Kappungsgrenze

(1) Abweichend von § 6 Abs. 3 richten sich die Grundgehaltssätze bis zum Erreichen des dort genannten Bemessungssatzes nach einem jeweils durch Kirchengesetz festzusetzenden Vomhundertsatz (Bemessungssatz).

(2) Der Bemessungssatz wird mit Wirkung vom 1. Juli 2008

1. für Anwärter (§ 14) und Kirchenbeamte bis Besoldungsgruppe A 11 auf einen Vomhundertsatz von 92,5 und
2. für Kirchenbeamte ab Besoldungsgruppe A 12 auf einen Vomhundertsatz von 87,87 festgesetzt.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Verweis in Absatz 1 bezieht sich bis zum 31. Dezember 2009 auf das am 31. Dezember 2007 geltende Recht. Lineare Besoldungserhöhungen, die für Bundesbeamte nach dem 31. Dezember 2007 wirksam werden, werden ab dem 1. Juli 2008 wirkungsgleich übertragen. Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes wird mit Wirkung vom 1. Juli 2008 unter Berücksichtigung des in Absatz 2 genannten Bemessungssatzes mit der Maßgabe angewandt, dass sich der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind auf 289,28 Euro erhöht.“

b) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

## Artikel 4

### Kirchengesetz zur Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in der EKM

#### § 1

#### Anwendung der Pfarrbesoldungsordnung der EKM

(1) Für die Besoldung der Pfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland findet die Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrbesoldungsordnung – PfBesO) vom 31.03.1993 (ABl. EKKPS S. 64) – zuletzt geändert durch 8. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 04.09.2008 (ABl. EKD S. ...) - in der jeweiligen Fassung Anwendung, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen.

(2) § 3 Abs. 2 Nummer 1 Buchst. d), 7 Abs. 1 Satz 2, §§ 15 bis 17, § 18 Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 5 Pfarrbesoldungsordnung finden keine Anwendung.

(3) § 6 Abs. 2 Buchst. a) Pfarrbesoldungsordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass Pfarrer in besonders auszuweisenden Stellen vorbehaltlich kirchenrechtlicher Bestimmungen bereits mit der Übertragung ein Grundgehalt erhalten können, das nach Maßgabe des festgesetzten Bemessungssatzes in

seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 14 entspricht.

## **§ 2**

### **Anwendung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung der UEK**

(1) Für die Besoldung der Kirchenbeamten der EKM findet die Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung – KBBesO) vom 31.03.1993 (ABl. EKKPS S. 67) – zuletzt geändert durch 8. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 04.09.2008 (ABl. EKD 2008 S. ...) in der jeweiligen Fassung Anwendung, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) § 3 Abs. 1 Nr. 4, §§ 17 bis 19, § 20 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung finden keine Anwendung.

## **§ 3**

### **Weitergeltung bisherigen Rechts**

(1) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die bereits vor dem 1. Januar 2009 im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gestanden haben, gelten § 5 Abs. 1 bis 3 und § 13 des Gesetzes zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen (Pfarrerbesoldungsgesetz) vom 17. Mai 1991 (ABl. ELKTh S. 63) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. November 2006 (ABl. S. 170) fort.

(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die bereits vor dem 1. Januar 2009 im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gestanden haben, gelten § 6 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und § 15 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz - KBBesG) vom 21. April 2007 (ABl. 2007 S. 167) fort.

## **§ 4**

### **Ausgleichszulagen**

Verringern sich im Einzelfall durch dieses Kirchengesetz die Dienstbezüge, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den bisherigen und den neuen Dienstbezügen gewährt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Dienstbezüge weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag.

## **Artikel 5**

### **Kirchengesetz zur Ausführung der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung (Besoldungsausführungsgesetz)**

## **§ 1**

### **Höhe der Bezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten**

(1) Pfarrer und Kirchenbeamte erhalten ein Grundgehalt, das einem vom Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelische Kirchen in Deutschland festgelegten Vomhundertsatz (Bemessungssatz) der vergleichbaren Besoldungsgruppe der geltenden Bundesbesoldungsordnung A oder B entspricht.

(2) Der Landeskirchenrat kann unter Beachtung von § 6 Abs. 2 Buchstabe c) Pfarrbesoldungsordnung und § 6 Abs. 3 Satz 2 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung abweichend von Absatz 1 einen höheren Bemessungssatz festlegen; die Festlegung eines niedrigeren Bemessungssatzes bedarf eines Kirchengesetzes.

## **§ 2**

### **Höhe der Vikars- und Anwärterbezüge**

(1) Vikare und Anwärter erhalten vom Tage ihrer Berufung in das Dienstverhältnis auf Widerruf an Vikars- bzw. Anwärterbezüge in entsprechender Anwendung der für Anwärter des Bundes geltenden Regelungen.

(2) Die Bezüge richten sich nach einem Bemessungssatz von 95 v. H. des für Anwärter des Bundes durch die Bundesbesoldungsordnung A festgelegten Grundbetrags.

## **§ 3**

### **Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen**

(1) Pfarrer und Kirchenbeamte die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) stehen, erhalten kein Urlaubsgeld und keine vermögenswirksamen Leistungen.

(2) Vermögenswirksame Leistungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gezahlt werden, werden weiter nach bisherigem Recht gewährt.

## **§ 4**

### **Verzicht auf Besoldung**

(1) Pfarrer und Kirchenbeamte können freiwillig auf einen zahlenmäßig oder prozentual bestimmten Betrag oder einen gesetzlich bestimmten Bestandteil ihrer Bezüge oder Teile hiervon verzichten. Für die Dauer des Verzichts vermindert sich die Besoldung entsprechend.

(2) Der Verzicht ist schriftlich unter Angabe der Geltungsdauer und des Gegenstandes des Verzichts gegenüber dem Kirchenamt zu erklären. Er darf nicht an eine Bedingung geknüpft sein. Das Kirchenamt kann die Annahme der Erklärung aus wichtigem Grund ablehnen oder widerrufen. Der Widerruf durch den Pfarrer oder Kirchenbeamten ist jederzeit möglich.

### **Abschnitt II: Versorgungsrecht**

## **Artikel 6**

### **Kirchengesetz zur Vereinheitlichung des Versorgungsrechts in der EKM**

## **§ 1**

### **Änderung des Kirchlichen Versorgungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG) vom 21. Januar 1992 (ABl. ELKTh S. ...) – zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. April 2007 (ABl. S. 170) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und werden die Worte „bis zur Dauer von zwei Jahren“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 3. wird folgende Nummer 4. angefügt:

„4. die Zeiten in einem Dienstverhältnis, das durch Entlassung, Ausscheiden oder Entfernung aus dem Dienstverhältnis beendet worden ist.“

2. § 36 c wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Halbsatz wird das Wort „Kirchenbeamte“ gestrichen.

b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die bei Eintritt in den Ruhestand Altersteildienst von mindestens zwei Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Altersgrenze nach § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz oder nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 Kirchenbeamtenengesetz die Ruhestandsversetzung ab Vollendung des 63. Lebensjahres beantragt haben.“

3. Nach § 36 c wird folgender § 36 d eingefügt:

#### „§ 36 d

Übergangsregelung aus Anlass bundesgesetzlicher Änderungen

Der Verweis auf Bundesrecht in § 2 bezieht sich bis zum 31. Dezember 2009 auf das am 31. Dezember 2007 geltende Recht.“

## § 2

### Anwendung des Versorgungsgesetzes der EKV

Für die Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, die nach dem 31.12.2008 in den Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) treten, findet das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Versorgungsgesetz – VersG) vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD 1996 S. 400) – zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. April 2007 (ABl. S. 170) - Anwendung.

## § 3

### Weitergeltung bisherigen Rechts

Für Versorgungsberechtigte, die bereits vor dem 1. Januar 2009 im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gestanden haben, findet das für sie am 31. Dezember 2008 geltende Versorgungsrecht in der jeweiligen Fassung Anwendung.

## Abschnitt III: Altersteildienst und Anhebung der Altersgrenze

**Artikel 7**  
**Änderung des Kirchengesetzes zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

Das Kirchengesetz zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (ABl. 1997 S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2006 (ABl. 2006 S. 256), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 94 a Abs. 1 Buchstabe c) wie folgt geändert:

Die Datumsangabe „1. Januar 2010“ wird durch die Datumsangabe „2. Januar 2013“ ersetzt.

2. Nach Artikel 104 c wird folgender Artikel 104 d eingefügt:

„Artikel 104 d  
Anhebung der Altergrenze für den Ruhestand

Für Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1949 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze für die Versetzung in den Ruhestand wie folgt angehoben:

Geburtsdatum	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
Jan. – März 1950	2	63	2
April – Juni 1950	4	63	4
Juli – Sept. 1950	6	63	6
Okt. - Dez. 1950	8	63	8
Jan. – März 1951	10	63	10
April – Juni 1951	12	64	0
Juli – Sept. 1951	14	64	2
Okt. - Dez. 1951	16	64	4
Jan. – März 1952	18	64	6
April – Juni 1952	20	64	8
Juli – Sept. 1952	22	64	10
ab Okt. 1952	24	65	0

**Artikel 8**  
**Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zur Ausführung und Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union**

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 17. November 1996 (ABl. S. 470), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2004 (ABl. S. 112), wird in § 21 a wie folgt geändert:

Die Datumsangabe „1. Januar 2010“ wird durch die Datumsangabe „2. Januar 2013“ ersetzt.

**Abschnitt IV: Übergangs- und Schlussvorschriften**

**Artikel 9**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 bis 3 mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft.

(3) Das Gesetz zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen (Pfarrerbesoldungsgesetz) vom 17. Mai 1991 (ABl. ELKTh S. 63) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2006 und das Kirchengesetz über die Besoldung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz - KBBesG) vom 21. April 2007 (ABl. 2007 S. 167) treten mit dem 31.12.2008 außer Kraft, soweit in diesem Gesetz die Anwendung einzelner Vorschriften dieser Gesetze nicht ausdrücklich bestimmt ist.

(4) Das Kirchengesetz zur Änderung und Ergänzung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 24. November 2007 (ABl. S. 291) tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 außer Kraft.

(5) Die Verordnung zur Ausführung der Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung und der Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung (Besoldungsausführungsverordnung) vom 31. Mai 1997 (ABl. EKKPS S. 128) – geändert durch Dritte Besoldungsausführungsverordnung vom 20. Juni 2003 (ABl. EKKPS S. 89) – tritt mit dem 31.12.2008 außer Kraft.

---

## **Beschluss zu TOP 5.5: Kirchengesetz zur Neuordnung des Arbeitsrechtssetzungsverfahrens in der EKM**

---

### **Beschlussdrucksache 5.5/1 B**

Auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses hat die Föderationssynode am 16.11.2008 das Kirchengesetz zur Neuordnung des Arbeitsrechtssetzungsverfahrens in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bei 5 Enthaltungen beschlossen:

**Kirchengesetz  
zur Neuordnung des Arbeitsrechtssetzungsverfahrens  
in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland  
Vom 16. November 2008**

Die Föderationssynode hat gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 der Vorläufigen Ordnung in Abstimmung mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1  
Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost**

Dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost vom 5. November 2008 wird zugestimmt.

**Artikel 2**

**Änderung des Kirchengesetzes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.**



## § 1

Das Kirchengesetz der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM - ARRG-EKM) vom 20. November 2004 (ABl. EKM 2005 S. 19) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM – ARRG-EKM)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „Kirchlicher“ durch das Wort „Diakonischer“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird jeweils das Wort „kirchlichen“ durch das Wort „diakonischen“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
Die Wörter „der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und“ werden gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Paragrafenüberschrift wird wie folgt geändert:  
Die Wörter „im Bereich des Diakonischen Werkes“ werden gestrichen.
  - b) Der Text wird wie folgt geändert:  
Die Wörter „auch“ und „den Bereich des Diakonischen Werkes“ werden gestrichen und anschließend die Wörter „das Diakonische Werk“ eingefügt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) in Buchstabe a) werden die Wörter „drei Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst und“ gestrichen.
    - aa) in Buchstabe b) werden die Wörter „drei Vertreter und Vertreterinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und“ gestrichen.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:  
Die Wörter „kirchlichen oder“ und „der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Thüringen oder“ werden gestrichen.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
Die Wörter „kirchlichen oder“ und „jeweiligen“ werden gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
Die Wörter „jeweiligen“ und „kirchlichen oder“ werden gestrichen.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
Die Wörter „Die Vertreter und Vertreterinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen werden vom Landeskirchenrat,“ werden gestrichen, das nachfolgende Wort „die“ groß geschrieben und nach dem Wort „Mitgliedseinrichtungen“ das Wort „werden“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
Die Wörter „jeweils“ und „kirchlichen oder“ werden gestrichen.

8. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Absätze 2 und 7 werden jeweils wie folgt geändert:  
Das Wort „Vollsitzungen“ wird durch das Wort „Sitzungen“ ersetzt.
  - b) Absatz 10 wird wie folgt geändert:  
Das Wort „Kirchenamt“ wird durch das Wort „Landeskirchenamt“ ersetzt.
  - c) Absatz 11 wird wie folgt geändert:  
Die Wörter „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen“ werden durch die Wörter „Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ ersetzt.
  
9. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
Die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Wörter „des Kirchenamtes,“ werden gestrichen sowie die Wörter „der Gesamtausschüsse“ durch die Wörter „des Gesamtausschusses“ ersetzt.
  - b) Absätze 2 und 3 werden gestrichen
  
10. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Vorschrift des § 13 wird aufgehoben.
  - b) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:  
„§ 13 (weggefallen)“.
  
11. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Vorschrift des § 14 wird aufgehoben.
  - b) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:  
„§ 14 (weggefallen)“.
  
12. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
Die Wörter „oder ihrer Fachgruppen“ werden gestrichen und das Wort „Kirchenamt“ durch das Wort „Landeskirchenamt“ ersetzt..
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
Die Wörter „oder der Fachgruppen“ werden gestrichen.
  - c) Absatz 5 wird gestrichen.
  
13. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe „acht“ wird durch die Angabe „vier“ ersetzt.
  - b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe „sieben“ wird durch die Angabe „drei“ ersetzt.
  - c) Absatz 11 wird wie folgt geändert:  
Das Wort „Kirchenamt“ wird durch das Wort „Landeskirchenamt“ ersetzt.
  - d) Absatz 12 wird wie folgt geändert:  
Die Wörter „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen“ werden durch die Wörter „Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ ersetzt.
  
14. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 18

Fortbestand des geltenden diakonischen Arbeitsrechts

Das bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 16. November 2008 geltende diakonische Arbeitsrecht bleibt in Kraft, soweit nicht von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder dem Schlichtungsausschuss etwas anderes bestimmt wird.“

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die laufenden Amtszeiten der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses enden am 31. März 2012.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 16. November 2008 scheidern die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst und Vertreter und Vertreterinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aus der Arbeitsrechtlichen Kommission aus. Die gewählten Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im diakonischen Dienst und die Vertreter und Vertreterinnen des Diakonischen Werkes bleiben für die laufende Amtszeit im Amt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 16. November 2008 scheidern die Beisitzer und Beisitzerinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst und die Beisitzer und Beisitzerinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aus dem Schlichtungsausschuss aus. Die gewählten Beisitzer und Beisitzerinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im diakonischen Dienst und die Beisitzer und Beisitzerinnen des Diakonischen Werkes bleiben für die laufende Amtszeit im Amt. Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende des Schlichtungsausschusses bleiben für die laufende Amtszeit im Amt.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Frei werdende Sitze in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsausschuss werden nach Maßgabe dieses Gesetzes für den Rest der Amtszeit besetzt.“

16. § 20 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird aufgehoben.

## § 2

Dieses Kirchengesetz ist keine Novelle des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes im Sinne der Arbeitsrechtsregelung 1/2007 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes der EKM (ABl. EKM S. 141).

## § 3

Das Kirchenamt kann das Arbeitsrechtsregelungsgesetz in der vom 1. Januar 2009 an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt machen.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

---

## Beschluss zu TOP 5.6: Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern

---

### Beschlussdrucksache 5.6/1 B

Auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses hat die Föderationssynode am 16.11.2008 das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland einstimmig beschlossen:

**Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung)  
in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland  
(Kirchensteuergesetz EKM - KiStG EKM)  
Vom 16. November 2008**

Die Föderationssynode hat auf Grund von Artikel 10 Abs. 3 Nr. 3 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1  
Grundsätze**

(1) In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland werden im Rahmen und in Anwendung der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern auf Grund dieses Kirchengesetzes und nach Maßgabe von Kirchensteuerbeschlüssen festgesetzt und erhoben.

(2) Die Kirchensteuern dienen der Finanzierung der kirchlichen Aufgaben der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche.

**§ 2  
Kirchensteuerarten, Bemessungsgrundlagen und Höhe**

(1) Kirchensteuern können einzeln oder nebeneinander festgesetzt und erhoben werden als

1. Zuschlag zur Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer in einem Vomhundertsatz der Maßstabsteuer oder nach Maßgabe des Einkommens auf Grund eines besonderen Tarifs (Kirchensteuer vom Einkommen),
2. Zuschlag zur Vermögensteuer oder nach Maßgabe des Vermögens (Kirchensteuer vom Vermögen),
3. besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe),
4. Steuer vom Grundbesitz, soweit das jeweilige Landesrecht dies vorsieht,
5. allgemeines Kirchgeld in festen oder gestaffelten Beträgen.

(2) Die Kirchensteuern nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 können von der Landeskirche als Landeskirchensteuer erhoben werden.

(3) Die Kirchensteuer nach Absatz 1 Nr. 5 kann von den Kirchengemeinden als Ortskirchensteuer erhoben werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(4) Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Wird die Kirchensteuer als Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben, gilt bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage Satz 1 entsprechend.

(5) Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- oder Vermögensteuer kann auch in einem

Mindestbetrag erhoben werden (Mindestbetrags-Kirchensteuer); das gilt nicht bei der Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer. Die Erhebung eines Mindestbetrags setzt voraus, dass jeweils Einkommensteuer, Lohnsteuer oder Vermögensteuer festgesetzt oder einbehalten wird. Durch Kirchensteuerbeschluss (§ 7) kann auch eine Begrenzung der Kirchensteuer (Kappung) festgelegt werden.

(6) Durch Kirchensteuerbeschluss (§ 7) kann bestimmt werden, dass Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden.

### **§ 3**

#### **Kirchensteuerpflicht**

(1) Kirchensteuerpflichtig sind alle getauften evangelischen Christen, die nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland deren Mitglieder sind.

(2) Die Kirchensteuerpflicht besteht hinsichtlich der Kirchensteuern nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 gegenüber der Landeskirche, hinsichtlich des allgemeinen Kirchgeldes (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) gegenüber der Kirchengemeinde.

(3) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Beginn der Mitgliedschaft oder die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland folgt, bei Übertritt aus einer anderen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft jedoch erst mit Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(4) Die Kirchensteuerpflicht endet

1. bei Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
2. bei Wegzug aus dem Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
3. bei Kirchenaustritt entsprechend dem jeweiligen Landesrecht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung des Austritts wirksam geworden ist, oder mit Ablauf des darauf folgenden Kalendermonats,
4. bei Übertritt zu einer anderen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist.

Der Kirchenaustritt ist durch eine Bescheinigung der für die Entgegennahme der Austrittserklärung gesetzlich zuständigen staatlichen Stelle nachzuweisen.

(5) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Steuerschuld ergäbe (Zwölftelungsregelung). Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

(6) Für die als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhobene Kirchensteuer ist Absatz 5 Satz 1 nicht anzuwenden. Kapitalerträge unterliegen der Kirchensteuererhebung, wenn im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge eine Kirchensteuerpflicht besteht. Das Verfahren bestimmt sich im Übrigen nach den landesrechtlichen Regelungen.

## **§ 4**

### **Konfessionsgleiche Ehe**

Ehegatten, die beide der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland angehören (konfessionsgleiche Ehe) und zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, werden gemeinsam zur Kirchensteuer herangezogen. Die Kirchensteuer bemisst sich nach der gegen die Ehegatten festgesetzten Einkommensteuer. Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner im Sinne der Abgabenordnung.

## **§ 5**

### **Konfessionsverschiedene Ehe**

(1) Gehören Ehegatten verschiedenen steuererhebenden Kirchen oder Religionsgemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehe) und werden sie zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so ist für die Erhebung der Kirchensteuer bei jedem Ehegatten die Hälfte der Einkommensteuer zugrunde zu legen. Im Lohnsteuerabzugsverfahren wird die Kirchensteuer von beiden Ehegatten von der Hälfte der Lohnsteuer erhoben und ist bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten. Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt oder besonders veranlagt, wird die Kirchensteuer von jedem Ehegatten nach seiner Kirchengemeinschaft und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben. Entsprechendes gilt für die Erhebung der Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer, wenn für einen oder beide Ehegatten die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben wird.

## **§ 6**

### **Glaubensverschiedene Ehe**

(1) Von Kirchensteuerpflichtigen, die mit ihrem Ehegatten, der keiner steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört (glaubensverschiedene Ehe) zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, wird Kirchensteuer vom Einkommen oder Kirchgeld gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieses Kirchengesetzes (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) erhoben.

(2) Es wird der jeweils höhere Betrag festgesetzt. Zahlungen, die auf die nicht zur Erhebung gelangende Kirchensteuer geleistet wurden, werden auf das Kirchgeld angerechnet. Kirchensteuervorauszahlungen, die den endgültig festgesetzten Betrag übersteigen, sind zu erstatten.

(3) Das Kirchgeld bemisst sich nach einem besonders festzulegenden Kirchensteuertarif. Die Staffelung und die Bemessungsgrundlage werden mit dem Kirchensteuerbeschluss bekannt gemacht.

## **§ 7**

### **Kirchensteuerbeschlüsse**

(1) Über die Landeskirchensteuer (§ 2 Abs. 2) beschließt die Landessynode durch Landeskirchensteuerbeschluss.

(2) Über die Ortskirchensteuer (§ 2 Abs. 3 Satz 1) beschließen die Gemeindegemeinderäte durch Ortskirchensteuerbeschluss. Ortskirchensteuerbeschlüsse bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(3) Landes- und Ortskirchensteuerbeschlüsse bedürfen der staatlichen Anerkennung, soweit das staatliche Recht dies vorsieht. Sie sind im kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

(4) Aus dem Kirchensteuerbeschluss sollen der Kirchensteuermaßstab und der Kirchensteuersatz, gegebenenfalls Mindest- und Höchstbeträge und die Höhe des Kirchgeldes sowie Anrechnungsbestimmungen hervorgehen.

(5) Im jeweiligen Kirchensteuerbeschluss ist der Erhebungszeitraum zu bestimmen. Liegt zu Beginn eines Kalenderjahres kein anerkannter Kirchensteuerbeschluss vor, ist der zuletzt anerkannte Kirchensteuerbeschluss bis zur Anerkennung des neuen Beschlusses entsprechend anzuwenden.

## **§ 8**

### **Verwaltung der Kirchensteuer**

(1) Die Verwaltung (Festsetzung und Erhebung einschließlich Vollstreckung) der Kirchensteuern nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfolgt auf Antrag durch die Finanzverwaltung. Die erforderlichen Anträge stellt das Landeskirchenamt.

(2) Die Kirchensteuern werden unbeschadet der Mitwirkung der Finanzämter bei der Festsetzung und Erhebung von Dienststellen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder durch besonders beauftragte kirchliche Dienststellen verwaltet.

## **§ 9**

### **Auskunftspflicht**

Wer mit Kirchensteuer in Anspruch genommen werden soll, hat der mit der Verwaltung dieser Steuer beauftragten Stelle und dem Landeskirchenamt oder einer von diesem beauftragten Stelle Auskunft über alle Tatsachen zu geben, von denen die Feststellung der Mitgliedschaft abhängt, und bei Streitigkeiten gegebenenfalls weitere zur Prüfung erforderliche Angaben zu machen. Kirchensteuerpflichtige haben darüber hinaus die zur Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer erforderlichen Erklärungen abzugeben.

## **§ 10**

### **Datenschutz**

Alle mit der Kirchensteuerverwaltung betrauten Personen und Einrichtungen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der jeweils geltenden staatlichen und kirchlichen Bestimmungen verpflichtet.

## **§ 11**

### **Stundung, Erlass, Erstattung**

(1) Über Anträge auf Stundung, Erlass oder Erstattung von Kirchensteuern entscheidet bei Landeskirchensteuern das Landeskirchenamt, bei Ortskirchensteuern der Gemeindegemeinderat.

(2) Soweit die Finanzämter bei der Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer mitwirken, sind sie berechtigt, bei Stundung, Erlass oder Erstattung der Maßstabsteuer sowie bei der Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheides die gleiche Entscheidung auch für die entsprechende Kirchensteuer zu treffen.

## **§ 12 Rechtsbehelfe**

(1) Für Streitigkeiten in Kirchensteuersachen ist entsprechend dem jeweiligen Landesrecht der Verwaltungs- oder der Finanzrechtsweg gegeben. Das Verfahren bestimmt sich nach den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen.

(2) Zu beteiligende Kirchenbehörde ist das Landeskirchenamt.

## **§ 13 Aus- und Durchführungsbestimmungen**

Die zur Aus- und Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erlässt der Landeskirchenrat.

## **§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Hinsichtlich der Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nach § 3 Abs. 6 ist es erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über die Erhebung von Kirchensteuern vom 4. November 1990 (ABl. EKKPS 1991 S. 4), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 1995 (ABl. EKKPS 1998 S. 120),
2. das Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) vom 2. Dezember 1990 (ABl. ELKTh 1991 S. 28), geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 1995 (ABl. ELKTh 1996 S. 103).

(3) Entgegenstehendes Recht findet keine Anwendung mehr.

---

### **Beschluss zu TOP 5.7: Rechnungsprüfungsamtsgesetz EKM**

---

#### **Beschlussdrucksache 5.7/3 B**

Auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses hat die Föderationssynode am 16.11.2008 das Rechnungsprüfungsamtsgesetz für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bei 5 Gegenstimmen und mehreren Enthaltungen beschlossen:



**Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt in der  
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland  
(Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG)  
Vom 16. November 2008**

Die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 8 der Vorläufigen Ordnung mit Zustimmung der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1**

**Stellung des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist unabhängig und bei der Durchführung seiner Aufgaben nur dem Gesetz unterworfen. Ihm dürfen keine Weisungen erteilt werden, die Umfang, Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.
- (3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 88 der Verfassung arbeitet das Rechnungsprüfungsamt im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode.
- (4) Der Sitz des Rechnungsprüfungsamtes befindet sich beim Sitz des Landeskirchenamtes. Die Errichtung von Außenstellen ist möglich; dies bedarf der Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode.

**§ 2**

**Zusammensetzung**

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt gehören der Leiter und sein Stellvertreter sowie die erforderliche Anzahl von Prüfern an. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und sein Stellvertreter müssen besondere Kenntnisse in Haushalts- und Wirtschaftsführung haben. Der Leiter soll die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst haben; in besonderen Fällen kann von diesem Erfordernis abgesehen werden, wenn die Eignung für die Aufgabe des Leiters der Rechnungsprüfungsamtes vom Landeskirchenrat festgestellt wird.
- (2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes wird in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen und vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode für die Dauer von 10 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Dienstaufsicht führt der Vorsitzende des Landeskirchenrates.
- (3) Der Stellvertreter wird vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode und im Einvernehmen mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bestellt. Die Besetzung der weiteren Stellen erfolgt auf Vorschlag des Leiters durch den Landeskirchenrat.
- (4) Leiter und Stellvertreter dürfen keinem Leitungsorgan einer vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfenden Einrichtung oder Stelle angehören. Gehört ein Prüfer dem Leitungsorgan einer zu prüfenden Stelle an, so ist er von der Prüfung dieser Stelle ausgeschlossen.

### § 3 Aufgaben

(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende Verantwortlichkeiten und Aufgaben:

1. Es prüft gemäß Artikel 88 der Verfassung die Haushalts- und Wirtschaftsführung
  - a) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sowie ihrer rechtlich unselbständigen Einrichtungen und Werke,
  - b) der rechtlich selbständigen kirchlichen Einrichtungen, Werke, Vereine, Anstalten und Stiftungen, soweit
    - aa) sie der Aufsicht der Landeskirche unterliegen und die Rechnungsprüfung nicht anders geregelt ist oder
    - bb) die Prüfung durch Vereinbarung mit dem Landeskirchenrat auf das Rechnungsprüfungsamt übertragen wurde,
  - c) der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise einschließlich ihrer Einrichtungen in regelmäßigem Abstand.

Es soll in diesem Rahmen auch beratend tätig sein.

2. Es kann nach eigenem Ermessen Visa-Prüfungen im Landeskirchenamt durchführen.
3. Es gibt auf Ersuchen des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode gutachterliche Stellungnahmen ab zu Fragen, die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landeskirche von Bedeutung sind.
4. Es führt auf Ersuchen des Präsidenten des Landeskirchenamtes Prüfungen durch, wenn ein Beschluss des Landeskirchenamtes oder besondere Umstände dies erfordern. Das Rechnungsprüfungsamt ist zuvor zu hören.
5. Es erstattet dem Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode regelmäßig Bericht.  
Mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode kann der Landeskirchenrat dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen.

(2) Der Landeskirchenrat kann beschließen, dass Aufgabenbereiche des Rechnungsprüfungsamtes auf andere kirchliche Rechnungsprüfungseinrichtungen übertragen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes und des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode.

(3) Vor dem Erlass allgemeiner haushaltswirtschaftlicher Vorschriften ist das Rechnungsprüfungsamt zu hören.

### § 4 Allgemeine Bestimmungen zur Prüfungstätigkeit

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Sparsamkeit. Sie umfasst auch Kassenprüfungen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt kann nach pflichtgemäßem Ermessen Prüfungen durchführen oder beschränken und Rechnungen ungeprüft lassen.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt kann im Einzelfall Sachverständige hinzuziehen. Bei Prüfungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) bedarf die Hinzuziehung Sachverständiger der Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode, bei Prüfungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) und c) der Zustimmung des Landeskirchenrates.

### § 5

## **Verfahrensgrundsätze, Auskunftspflichten**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt führt seinen Schriftwechsel selbständig und verhandelt mit den von der Prüfung betroffenen Stellen unmittelbar.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.
- (3) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer schwerwiegenden Unregelmäßigkeit begründen, hat das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich den Präsidenten des Landeskirchenamtes, den Vorsitzenden des Landeskirchenrates und den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode zu unterrichten.

## **§ 6 Prüfungsberichte**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammen und leitet ihn der geprüften sowie der aufsichtsführenden Stelle zu. Die geprüfte Stelle hat dem Rechnungsprüfungsamt auf dessen Anforderung hin in angemessener Frist eine Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Der Prüfungsbericht über die Jahresrechnung der Landeskirche wird zusammen mit der Stellungnahme des Landeskirchenamtes dem Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode zugeleitet.
- (3) In dem Bericht können auch Feststellungen über frühere oder spätere Rechnungs- und Wirtschaftsjahre getroffen werden.

## **§ 7 Ausführungsbestimmungen**

Die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erlässt der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode.

## **§ 8 Sprachliche Gleichstellung**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **§ 9 Übergangsbestimmung**

- (1) Bis zur Bestellung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nehmen die bisherigen Leiter des Rechnungsamtes der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen dessen Aufgaben gemeinsam wahr.
- (2) Bis zu einer Neuregelung gelten die im Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und im Gebiet der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen über die Kostentragung für die Prüfungstätigkeit fort.

## § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz über das Rechnungsamt der Kirchenprovinz Sachsen (Rechnungsamtsgesetz - RAG) vom 31. Oktober 1993 (ABl. EKKPS 1994 S. 5) und
2. das Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 29. März 1993 (ABl. ELKTh S. 69, 120).

(3) Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind alle Rechtsvorschriften nicht mehr anzuwenden, die diesem Gesetz entgegenstehen und die nicht ausdrücklich außer Kraft getreten oder aufgehoben worden sind.

---

### **Beschluss zu TOP 5.8: Kirchengesetz Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

---

#### **Beschlussdrucksache 5.8/5 B**

Auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses hat die Föderationssynode am 16.11.2008 zum Entwurf des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland folgende Änderungen bei zwei Enthaltungen beschlossen:

- In § 9 Abs. 2 werden die Nr. 1 und 2 zu den Buchstaben a) und b)
- In § 32 wird hinter dem Wort „Aufträgen“ der Zusatz „für Baumaßnahmen“ eingefügt.
- In § 43 Abs. 1 wird der Begriff „Kassenanordnung“ durch den Begriff „Zahlungsanordnung“ ersetzt.
- In § 55 wird die Angabe „entsprechend Anlage III“ gestrichen.
- In § 67 Abs. 1 Buchst. a) wird hinter dem Wort „berechtigtes“ das Wort „kirchliches“ eingefügt.
- § 79 Abs. 2 wird wie folgt formuliert: „Von dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an sind für die Landeskirche und ihre unselbstständigen Einrichtungen und Werke nicht mehr anzuwenden ...“
- § 79 Abs. 3 wird gestrichen.
- In der Anlage gem. § 77 HRKG werden die Klammerzusätze in den Begriffsbestimmungen der Nr. 3, 5, 14 letzter Satz, 58, 66, 75, 79, 81 1. Klammerzusatz, 82 und 90 gestrichen.

### **Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz - HCRG) Vom 16. November 2008**

Die Föderationssynode hat aufgrund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 2 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland mit Zustimmung der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

---

#### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **Abschnitt I     Allgemeine Vorschriften zum Haushalt**

§ 1	Zweck des Haushalts
§ 2	Geltungsdauer
§ 3	Wirkungen des Haushalts
§ 4	Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
§ 5	Grundsatz der Gesamtdeckung
§ 6	Finanzplanung
<b>Abschnitt II</b>	<b>Aufstellung des Haushalts</b>
§ 7	Ausgleich des Haushalts
§ 8	Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung
§ 9	Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen
§ 10	Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung
§ 11	Verfügungsmittel, Verstärkungsmittel
§ 12	Deckungsfähigkeit
§ 13	Zweckbindung von Einnahmen
§ 14	Übertragbarkeit
§ 15	Budgetierung
§ 16	Sperrvermerk
§ 17	Kredite
§ 18	Innere Darlehen
§ 19	Bürgschaften
§ 20	Baumaßnahmen und sonstige Investitionen
§ 21	Zuwendungen
§ 22	Überschuss, Fehlbetrag
§ 23	Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung
§ 24	Nachtragshaushalt
§ 25	Sondervermögen und Sonderhaushalte
<b>Abschnitt III</b>	<b>Ausführung des Haushalts</b>
§ 26	Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben
§ 27	Verpflichtungen für Investitionen
§ 28	Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel
§ 29	Sicherung des Haushaltsausgleichs
§ 30	Sachliche und zeitliche Bindung
§ 31	Abgrenzung der Haushaltsjahre
§ 32	Vergabe von Aufträgen
§ 33	Stellenbewirtschaftung
§ 34	Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen
§ 35	Nutzungen und Sachbezüge
§ 36	Vorschüsse, Verwahrgelder
§ 37	Kassenanordnungen
<b>Abschnitt IV</b>	<b>Kassen- und Rechnungswesen</b>
§ 38	Aufgaben und Organisation, Einbindung Dritter
§ 39	Handvorschüsse, Zahlstellen
§ 40	Personal der Kasse
§ 41	Geschäftsverteilung der Kasse
§ 42	Verwaltung des Kassenbestandes
§ 43	Zahlungen
§ 44	Nachweis der Zahlungen (Quittungen)
§ 45	Rechnungswesen
§ 46	Führung der Bücher

§ 47	Buchungen, Belegpflicht
§ 48	Zeitpunkt der Buchungen
§ 49	Tagesabschluss
§ 50	Zwischenabschlüsse
§ 51	Abschluss der Bücher
§ 52	Jahresabschluss
§ 53	Vermögensnachweis
§ 54	Aufbewahrungsfristen
§ 55	Dienstanweisung für die Kasse

<b>Abschnitt V</b>	<b>Betriebliches Rechnungswesen</b>
§ 56	Anwendung des Betrieblichen Rechnungswesens
§ 57	Wirtschaftsplan
§ 58	Jahresabschluss

<b>Abschnitt VI</b>	<b>Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden</b>
§ 59	Vermögen
§ 60	Bewirtschaftung des Vermögens
§ 61	Inventur, Inventar
§ 62	Allgemeine Bewertungsgrundsätze
§ 63	Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden
§ 64	Nachweis des Vermögens und der Schulden, Bilanzierung
§ 65	Rücklagen
§ 66	Rückstellungen
§ 67	Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

<b>Abschnitt VII</b>	<b>Prüfung und Entlastung</b>
§ 68	Ziel und Inhalt der Prüfung
§ 69	Kassenprüfungen
§ 70	Rechnungsprüfungen
§ 71	Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen
§ 72	Betriebswirtschaftliche Prüfungen
§ 73	Prüfungen bei Stellen außerhalb der verfassten Kirche
§ 74	Unabhängigkeit der Prüfung
§ 75	Entlastung

<b>Abschnitt VIII</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>
§ 76	Geltungsbereich
§ 77	Begriffsbestimmungen
§ 78	Verordnungsermächtigungen
§ 79	Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlage

## Abschnitt I Allgemeine Vorschriften zum Haushalt

### § 1 Zweck des Haushalts

Der Haushalt ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der

Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird.

## **§ 2 Geltungsdauer**

- (1) Der Haushalt ist für ein oder zwei Haushaltsjahre aufzustellen. Wird er für zwei Haushaltsjahre aufgestellt, so ist er nach Jahren zu trennen.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Wirkungen des Haushalts**

- (1) Der Haushalt verpflichtet, die im Rahmen der Deckung des Ressourcenbedarfs notwendigen Haushaltsmittel zu erheben, und ermächtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Haushaltsmittel zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.
- (2) Haushaltsmittel im Sinne dieser Ordnung sind alle Einnahmen und Ausgaben, unabhängig von ihrer Zahlungswirksamkeit.
- (3) Durch den Haushalt werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

## **§ 4 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

- (1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Für finanziell erhebliche Maßnahmen sind vorab die Belastung künftiger Haushalte (Folgekosten) zu berücksichtigen und angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.
- (3) In geeigneten Bereichen soll eine Kosten- und Leistungsrechnung erstellt werden.

## **§ 5 Grundsatz der Gesamtdeckung**

- (1) Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben, ausgenommen zweckgebundene Einnahmen (§ 13). Dies gilt auch für alle nicht zahlungswirksamen Vermögensänderungen.
- (2) Wird in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt (§ 8 Abs. 2) getrennt, so gilt der Grundsatz der Gesamtdeckung für jeden dieser Haushalte.

## **§ 6 Finanzplanung**

- (1) Der Haushaltswirtschaft soll eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde liegen.
- (2) In der Finanzplanung sind Art und Höhe des voraussichtlich benötigten Ressourcenbedarfs und deren Deckungsmöglichkeiten darzustellen.

- (3) Der Finanzplan ist jährlich anzupassen und fortzuführen.

## **Abschnitt II Aufstellung des Haushalts**

### **§ 7 Ausgleich des Haushalts**

- (1) Der Haushalt ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.
- (2) Wird der Haushalt in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt getrennt (§ 8 Abs. 2), so ist jeder Teil für sich auszugleichen.

### **§ 8 Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung**

- (1) Der Haushalt muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten.
- (2) Der Haushalt kann in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt getrennt werden.
- (3) Gliederung und Gruppierung richten sich grundsätzlich nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.

### **§ 9 Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen**

- (1) Der Haushalt besteht aus
- a) dem Haushaltsbuch oder Haushaltsplan mit der Summe aller Haushaltsmittel und
  - b) dem Stellenplan, der die Soll-Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der nicht nur vorübergehend privatrechtlich Beschäftigten nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Vergütungsgruppe enthält.
- (2) Wird in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt getrennt, so umfasst
- a) der Vermögenshaushalt Zuführungen vom und zum Verwaltungshaushalt, Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen, Bildungen und Auflösungen von Rückstellungen und Sonderposten, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, Kreditaufnahmen und -tilgungen sowie Einnahmen und Ausgaben aufgrund innerer Darlehen; Kreditbeschaffungskosten (Disagio), Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren;
  - b) der Verwaltungshaushalt die nicht unter Absatz 2 Buchst. a) fallenden Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Dem Haushalt soll als Anlage ein Bericht über mögliche Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere zu Ansprüchen an die künftige Haushaltswirtschaft und absehbaren künftigen Finanzierungslasten, beigefügt werden.



- (4) Dem Haushalt können ferner die mittelfristige Finanzplanung, die Vermögensübersicht zum letzten Stichtag sowie Wirtschafts- und Sonderhaushaltspläne und neueste Jahresergebnisse der wirtschaftlichen Einrichtungen und Sondervermögen beigelegt werden.

### **§ 10 Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung**

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg verrechnet werden.
- (2) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben nicht an verschiedenen Haushaltsstellen veranschlagt werden.
- (3) Die Einnahmen sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Zum Vergleich der Haushaltsansätze sind die Haushaltsansätze für das dem Haushaltszeitraum vorangehende Jahr und die Ergebnisse der Jahresrechnung für das zweitvorangegangene Jahr anzugeben. Bei Ausgaben für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sollen die voraussichtlichen Gesamtkosten und ihre Finanzierung erläutert werden.
- (4) Verrechnungen innerhalb des Haushalts sollen vorgesehen werden, wenn sie für eine verursachungsgerechte Kostenzuordnung erheblich sind.

### **§ 11 Verfügungsmittel, Verstärkungsmittel**

- (1) Im Haushalt können angemessene Beträge veranschlagt werden, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfügungsmittel).
- (2) Zur Deckung der Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel können angemessene Beträge als Verstärkungsmittel veranschlagt werden.
- (3) Die Ansätze nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar.
- (4) Erhöhen sich die Verfügungsmittel um Zuwendungen (Spenden), die den berechtigten Personen zur freien Verfügung zufließen, so ist Absatz 3 insoweit nicht anzuwenden.

### **§ 12 Deckungsfähigkeit**

Im Haushalt können Ausgaben jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird.

### **§ 13 Zweckbindung von Einnahmen**

- (1) Einnahmen können durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben nur beschränkt werden, wenn sich die Beschränkung aus rechtlicher Verpflichtung oder zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahmen ergibt. Soweit im Haushalt nichts anderes be-

stimmt wird, können zweckgebundene Mehreinnahmen für Mehrausgaben desselben Zwecks verwendet werden.

- (2) Mehrausgaben nach Absatz 1 Satz 2 gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen (unechte Deckungsfähigkeit); § 28 Abs. 1 findet insoweit keine Anwendung.

### **§ 14 Übertragbarkeit**

- (1) Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar.
- (2) Andere Haushaltsmittel können durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.

### **§ 15 Budgetierung**

- (1) Zur Umsetzung der Outputorientierung, zur Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung sowie zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit können Haushaltsmittel im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei geeigneten Organisationseinheiten oder Handlungsfeldern kirchlicher Arbeit zu einem finanziellen Rahmen als Budget verbunden werden (Budgetierung). Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die die Fach- und Sachverantwortung haben.
- (2) Die Budgets bilden den finanziellen Rahmen, mit dem die von dem haushaltsbeschließenden Organ vorgegebenen Ziele verfolgt werden. Art und Umfang der Umsetzung der Zielvorgabe haben die bewirtschaftenden Stellen im Rahmen eines Berichtswesens nachzuweisen. Ein innerkirchliches Controlling soll die Einhaltung der Budgets während der laufenden Haushaltsperiode gewährleisten.

### **§ 16 Sperrvermerk**

Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet werden sollen oder deren Leistung im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedarf, sind im Haushalt als gesperrt zu bezeichnen.

### **§ 17 Kredite**

- (1) Im Haushaltsgesetz wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite
  - a) zur Deckung von Ausgaben für Investitionen,
  - b) zur Haushaltskonsolidierung,aufgenommen werden dürfen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.
- (2) Einnahmen aus Krediten nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) dürfen nur insoweit in den Haushalt eingestellt werden, als die Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn die auch in Zukunft regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen die zwangsläufigen Ausgaben und die für die

Erhaltung (Erneuerung) des Vermögens durchschnittlich notwendigen Ausgaben mindestens um die zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen übersteigen.

- (3) Die Haushaltsmittel aus Kreditaufnahmen, die Geldbeschaffungskosten (Disagio) sowie die Zinsen und Tilgungsbeträge sind bei der dem Verwendungszweck der Kredite entsprechenden Gliederung in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen.
- (4) Wird in einen Verwaltungs- und in einen Vermögenshaushalt getrennt, so sind die Zinsen im Verwaltungs-, die Tilgungsbeträge im Vermögenshaushalt zu veranschlagen.
- (5) Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredits nach Absatz 1 Buchstabe a) gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das der Kredit bestimmt war.
- (6) Ein Kassenkredit darf nur aufgenommen werden, wenn und solange dies wirtschaftlich sinnvoll ist.

### **§ 18 Innere Darlehen**

Werden Finanzmittel zur Deckung von Rücklagen oder finanzierten Rückstellungen für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie vorübergehend als liquide Mittel in Anspruch genommen werden (Innere Darlehen), wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfall nicht beeinträchtigt ist; Rückzahlung und eine angemessene Verzinsung sind festzulegen.

### **§ 19 Bürgschaften**

Im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Bürgschaften übernommen werden dürfen.

### **§ 20 Baumaßnahmen und sonstige Investitionen**

- (1) Haushaltsmittel für Baumaßnahmen und sonstige Investitionen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, die Folgekosten und ein Zeitplan ergeben.
- (2) Ausnahmen von Absatz 1 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertigzustellen und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.
- (3) Sind die veranschlagten Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen für den jeweiligen Haushalt von finanziell erheblicher Bedeutung, sollen sie über eine - ggf. mehrjährige - Nebenrechnung geführt werden.

### **§ 21 Zuwendungen**

- (1) Zuwendungen an Stellen, die nicht zur verfassten Kirche gehören, dürfen nur veranschlagt werden, wenn ein erhebliches Interesse der bewilligenden Stelle an der Erfüllung des Verwendungszweckes durch den Zuwendungsempfänger gegeben ist.

- (2) Bei der Bewilligung von Zuwendungen sind Vereinbarungen über die mit der Zuwendung zu erreichenden Ziele, Verwendungsnachweise und das Prüfungsrecht zu treffen.

### **§ 22 Überschuss, Fehlbetrag**

- (1) Ein Überschuss oder Fehlbetrag der Jahresrechnung soll dem zuständigen Beschlussorgan zeitnah zur Entscheidung über die Verwendung bzw. Deckung vorgelegt werden. Er ist spätestens in den Haushalt für das zweitnächste Haushaltsjahr, bei Aufstellung eines Zweijahreshaushalts spätestens in den Haushalt für das drittnächste Jahr einzustellen.
- (2) Solange Ansprüche an die künftige Haushaltswirtschaft aufgrund unterfinanzierter Pflichtrücklagen oder Rückstellungen bestehen, soll ein finanzgedeckter Überschuss der Jahresrechnung, der nicht zum Haushaltsausgleich benötigt wird, bereits im Rahmen der Haushaltsermächtigung dafür verwendet werden.

### **§ 23 Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung**

- (1) Der Haushalt ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und zu beschließen. Er ist zur Einsicht auszulegen.
- (2) Sollte der Haushalt ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen sein, so sind
  1. nur die Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um
    - a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,
    - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushalt des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,
  2. die Einnahmen zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 24 Nachtragshaushalt**

- (1) Der Haushalt kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch einen Nachtragshaushalt geändert werden.
- (2) Ein Nachtragshaushalt soll aufgestellt werden, wenn sich zeigt, dass
  - a) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushalts erreicht werden kann,
  - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in einem erheblichen Umfang geleistet werden müssen.
- (3) Der Nachtragshaushalt muss alle erheblichen Änderungen enthalten, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar sind.

- (4) Für den Nachtragshaushalt gelten die Vorschriften über den Haushalt entsprechend.

### **§ 25 Sondervermögen und Sonderhaushalte**

- (1) Für selbstabschließende kirchliche Werke, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können gesonderte Haushalts- und Wirtschaftspläne aufgestellt werden. Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.
- (2) Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Stifters entgegenstehen, bleiben diese unberührt.
- (3) Sonderhaushalte sind aus dem Haushalt ausgegliederte Teile. Bestehen Sonderhaushalte, so bilden sie gemeinsam mit dem Haushalt den Gesamthaushalt. Zuweisungen vom oder zum Sonderhaushalt sind im Haushalt zu veranschlagen. Finanzstruktur, Gesamtvolumen, die Vermögenssituation und der Stellenplan des Sonderhaushaltes sind zu erläutern.

## **Abschnitt III Ausführung des Haushalts**

### **§ 26 Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben**

- (1) Die Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. Ihr Eingang ist zu überwachen.
- (2) Die Haushaltsansätze sind so zu bewirtschaften, dass
- a) die vorgegebenen Ziele wirtschaftlich und zweckmäßig erreicht werden,
  - b) die gebotene Sparsamkeit geübt wird.
- (3) Die Mittel sind erst in Anspruch zu nehmen, wenn es die Erfüllung der Aufgaben erfordert.
- (4) Leistungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) sollen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit es allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Für Vorleistungen sind die erforderlichen Sicherheiten zu verlangen.
- (5) Durch Haushaltsüberwachung ist sicherzustellen, dass sich die Ausgaben und Ausgabeverpflichtungen im Rahmen der Haushaltsansätze halten.

### **§ 27 Verpflichtungen für Investitionen**

Verpflichtungen für Investitionen dürfen unbeschadet anderer Bestimmungen erst eingegangen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist.

### **§ 28 Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel**

- (1) Die Inanspruchnahme über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel bedarf der Zustimmung der zuständigen Stelle. Die Zustimmung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedarfs erteilt werden. Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.
- (2) Das Gleiche gilt für Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Haushaltsmittel in Anspruch genommen werden müssen.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können Mehrausgaben mit entsprechenden Haushaltsmitteln des folgenden Haushaltsjahres verrechnet werden (Haushaltsvorgriff).

### **§ 29 Sicherung des Haushaltsausgleichs**

- (1) Durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben oder andere geeignete Maßnahmen ist während des Haushaltsjahres darüber zu wachen, dass der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.
- (2) Ist der Haushaltsausgleich in Frage gestellt, so sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

### **§ 30 Sachliche und zeitliche Bindung**

- (1) Haushaltsmittel dürfen nur zu dem im Haushalt bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden.
- (2) Bei übertragbaren Ausgabemitteln können Haushaltsreste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Mitteln für Baumaßnahmen tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen worden ist.
- (3) Zweckgebundene Einnahmen (§ 13) bleiben auch über das Haushaltsjahr hinaus zweckgebunden, solange der Zweck fort dauert.

### **§ 31 Abgrenzung der Haushaltsjahre**

Haushaltsmittel sind bis zum Abschluss der Bücher für das Haushaltsjahr anzuordnen, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.

### **§ 32 Vergabe von Aufträgen**

Bei der Vergabe von Aufträgen für Baumaßnahmen sollen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) oder sonstige Vergabebedingungen angewendet werden.

### **§ 33 Stellenbewirtschaftung**

- (1) Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Vergütungsgruppe der gleichen Fachrichtung nicht mehr besetzt werden.
- (2) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln bezeichnet, gilt die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Vergütungsgruppe der gleichen Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.

### **§ 34 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen**

- (1) Forderungen dürfen nur
  - a) gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die zahlungspflichtige Person verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
  - b) niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
  - c) erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die zahlungspflichtige Person eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.
- (2) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

### **§ 35 Nutzungen und Sachbezüge**

Nutzungen und Sachbezüge dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden. Andere Regelungen in Rechtsvorschriften oder Tarifverträgen bleiben unberührt.

### **§ 36 Vorschüsse, Verwahrgelder**

- (1) Als Vorschuss darf eine Ausgabe nur behandelt werden, wenn zwar die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die endgültige Buchung im Haushalt aber noch nicht möglich ist.
- (2) Als Verwahrgeld darf eine Einzahlung nur behandelt werden
  - a) solange die endgültige Buchung im Haushalt noch nicht möglich ist,
  - b) wenn der Kasse die Einzahlung irrtümlich oder zur Weiterleitung an Dritte zugegangen ist.

### **§ 37 Kassenanordnungen**

- (1) Die Ausführung des Haushalts erfolgt auf der Grundlage von Kassenanordnungen (Zahlungs- oder Buchungsanordnungen). Sie sind schriftlich als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. Unterlagen, die die Zahlung oder Buchung begründen, sollen beigefügt werden. Kassenanordnungen müssen enthalten:

- a) die anordnende Stelle,
- b) den anzunehmenden, auszahlenden oder zu buchenden Betrag,
- c) die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person,
- d) den Fälligkeitstag, sofern die Zahlung nicht sofort fällig ist,
- e) die Buchungsstelle und das Haushaltsjahr,
- f) gegebenenfalls die Angaben zur Vermögensbuchführung,
- g) den Zahlungs- oder Buchungsgrund,
- h) die Feststellungsvermerke,
- i) das Datum der Anordnung,
- j) die Unterschrift der zur Anordnung berechtigten Person.

Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn ein von der zuständigen Stelle freigegebenes automatisiertes Anordnungsverfahren verwendet wird.

- (2) Anordnungsberechtigte dürfen keine Kassenanordnungen erteilen, die auf sie oder ihre Ehegatten lauten. Das Gleiche gilt für Personen, die mit den Anordnungsberechtigten bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sind oder die mit den Anordnungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.
- (3) Eine Kassenanordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.
- (4) Die Kasse kann durch allgemeine Anordnungen mit der Buchung von Haushaltsmitteln beauftragt werden.
- (5) Bei Zahlungsanordnungen dürfen Einzahlungen nicht durch Kürzung von Auszahlungen und Auszahlungen nicht durch Kürzung von Einzahlungen angeordnet werden, gleiches gilt für Buchungsanordnungen (Saldierungsverbot).
- (6) Weitere Bestimmungen über die Anordnungsbefugnis sowie über Form und Inhalt von Kassenanordnungen kann die zuständige Stelle erlassen.

## **Abschnitt IV** **Kassen- und Rechnungswesen**

### **§ 38 Aufgaben und Organisation, Einbindung Dritter**



- (1) Innerhalb einer Körperschaft hat eine Kasse (Einheitskasse) den gesamten Zahlungsverkehr abzuwickeln, die Buchungen auszuführen, die Belege zu sammeln und die Rechnungslegung vorzubereiten.
- (2) Sonderkassen dürfen nur eingerichtet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf besteht.
- (3) Kassengeschäfte können einer gemeinsamen Kasse mehrerer kirchlicher Körperschaften oder mit Zustimmung der Finanzaufsicht ganz oder teilweise einer anderen Stelle übertragen werden. Dabei muss insbesondere sichergestellt sein, dass
  - a) die geltenden Vorschriften beachtet,
  - b) den für die Prüfung zuständigen Stellen ausreichende Prüfungsmöglichkeiten auch hinsichtlich des Einsatzes automatisierter Verfahren gewährt werden und
  - c) die betraute Stelle im Falle eines Verschuldens gegenüber der auftraggebenden Stelle oder Dritten für Schäden haftet.

Die Kassenaufsicht muss gewährleistet sein.

- (4) Die Einheits- oder die gemeinsame Kasse kann mit der Besorgung von Kassengeschäften Dritter betraut werden (= fremde Kassengeschäfte), wenn gewährleistet ist, dass diese Kassengeschäfte in die Prüfung der Einheits- oder der gemeinsamen Kasse einbezogen werden.
- (5) Wer Kassenanordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein und Buchungen nicht ausführen.
- (6) Hat die Kasse gegen Form oder Inhalt einer Kassenanordnung Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Person schriftlich mitzuteilen. Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat das gleichfalls schriftlich zu erfolgen. Der Schriftwechsel soll der Kassenanordnung beigelegt werden.

### **§ 39 Handvorschüsse, Zahlstellen**

- (1) Zur Leistung kleinerer Ausgaben bestimmter Art können Portokassen eingerichtet oder Handvorschüsse bewilligt werden. Sie sollen zeitnah abgerechnet werden.
- (2) In Ausnahmefällen können Zahlstellen als Teil der Kasse eingerichtet werden. Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung und sollen monatlich abrechnen.

### **§ 40 Personal der Kasse**

- (1) In der Kasse dürfen nur Personen beschäftigt werden, deren Eignung und Zuverlässigkeit festgestellt worden ist.
- (2) Die in der Kasse beschäftigten Personen dürfen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Kassenaufsicht führenden Personen verheiratet, bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sein oder in häuslicher Gemeinschaft leben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle.

### **§ 41 Geschäftsverteilung der Kasse**

- (1) Ist die Kasse mit mehreren Personen besetzt, so sollen Buchhaltung und Geldverwaltung von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.
- (2) Die mit der Buchhaltung und die mit der Geldverwaltung betrauten Personen sollen sich regelmäßig nicht vertreten.
- (3) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle.

### **§ 42 Verwaltung des Kassenbestandes**

- (1) Der Kassenbestand (Barbestand, Bestand auf Konten) ist wirtschaftlich auf der Grundlage einer Liquiditätsplanung zu verwalten.
- (2) Die anordnende Stelle hat die Kasse frühzeitig zu verständigen, wenn mit größeren Einnahmen zu rechnen ist oder größere Zahlungen zu leisten sind.

### **§ 43 Zahlungen**

- (1) Auszahlungen dürfen nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung geleistet werden. Sie sind unverzüglich oder zu dem in der Zahlungsanordnung bestimmten Zeitpunkt zu leisten und vorrangig bargeldlos zu bewirken.
- (2) Einzahlungen sind regelmäßig nur aufgrund einer Annahmeanordnung anzunehmen. Bei Geldeingängen ohne Annahmeanordnung ist diese sofort zu beantragen.
- (3) Die zuständige Stelle kann zulassen, dass Auszahlungen ohne Anordnung geleistet werden, wenn der Kasse Einzahlungen irrtümlich oder zur Weiterleitung an Dritte zugehen.
- (4) Abbuchungsaufträge und Einzugsermächtigungen dürfen nur durch die Kasse erteilt werden.

### **§ 44 Nachweis der Zahlungen (Quittungen)**

- (1) Die Kasse hat über jede Zahlung, die durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt oder geleistet wird, der einzahlenden Person eine Quittung zu erteilen bzw. von der empfangsberechtigten Person eine Quittung zu verlangen. Die anordnende Stelle kann für bestimmte Fälle den Nachweis der Zahlung in anderer Form zulassen.
- (2) Die Quittung, die bei der Übergabe von Zahlungsmitteln von der empfangsberechtigten Person zu verlangen ist, ist unmittelbar auf der Kassenanordnung anzubringen oder ihr beizufügen.
- (3) Werden Auszahlungen in anderer Form als durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt, ist auf der Kassenanordnung zu bescheinigen, an welchem Tag und über welchen Zahlweg der Betrag ausgezahlt worden ist.
- (4) Werden die Überweisungen im automatisierten Verfahren abgewickelt, sind die einzelnen Zahlungen in einer Liste zusammenzustellen. Die Übereinstimmung der Liste mit den Kassenanordnungen ist zu bescheinigen.

## § 45 Rechnungswesen

- (1) Das Rechnungswesen hat
  - a) die erforderlichen Informationen für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug bereitzustellen,
  - b) die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Durchführung des Planvergleichs zu ermöglichen und
  - c) die Überprüfung des Umgangs mit kirchlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu gewährleisten.
- (2) Die kirchliche Körperschaft ist zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke verpflichtet, Bücher zu führen, in denen
  - a) alle mit dem Haushaltsvollzug verbundenen Einnahmen und Ausgaben und
  - b) der Bestand und die Veränderung ihres Vermögens und der Schulden vollständig und zeitnah aufgezeichnet werden.

## § 46 Führung der Bücher

- (1) Die Buchungen sind nach zeitlicher Ordnung im Zeitbuch und nach sachlicher Ordnung im Sachbuch vorzunehmen. Das Sachbuch kann durch Vorbücher ergänzt werden. Die Ergebnisse der Vorbücher sind mindestens vierteljährlich in das Sachbuch zu übernehmen.
- (2) Welche Bücher, außer Zeit- und Sachbuch, im Einzelnen zu führen sind und in welcher Form, regelt die zuständige Stelle.
- (3) Die Bücher sind so zu führen, dass
  - a) sie zusammen mit den Belegen beweiskräftige Unterlagen für die Jahresrechnung sind,
  - b) Unregelmäßigkeiten nach Möglichkeit ausgeschlossen sind,
  - c) die Zahlungs- und Buchungsvorgänge in ihrer richtigen Ordnung dargestellt werden,
  - d) die Übereinstimmung der zeitlichen und sachlichen Buchung gewährleistet und leicht nachprüfbar ist.
- (4) Aus den Büchern müssen in Verbindung mit den Belegen der Buchungsgrund und der Einzahler oder Empfänger festzustellen sein.
- (5) Berichtigungen in Büchern müssen so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung erkennbar bleibt.

## § 47 Buchungen, Belegpflicht

- (1) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushalts. Haushaltsreste sind im folgenden Haushaltsjahr bei den gleichen Haushaltsstellen abzuwickeln, bei denen sie entstanden sind. Dies gilt entsprechend auch für Vorschüsse und Verwahrgelder.
- (2) Die bei Einsatz von automatisierten Verfahren für die Sachbuchung gespeicherten Daten sind grundsätzlich mit allen Daten der Einzelvorgänge auszudrucken. Längste Ausdruckperiode ist das Haushaltsjahr. Anstelle des Ausdrucks kann die zuständige Stelle eine geeignete Art der Speicherung der Daten zulassen, wenn das Verfahren nach der technischen und organisatorischen Seite sicher und wirtschaftlich geregelt ist.
- (3) Die Buchungen sind zu belegen. Die Belege sind nach der Ordnung des Sachbuchs abzulegen.

#### **§ 48 Zeitpunkt der Buchungen**

- (1) Ein- und Auszahlungen sind zum Zeitpunkt ihrer Leistung, nicht zahlungswirksame Veränderungen des Vermögens, der Sonderposten und der Rückstellungen spätestens, im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu buchen.
- (2) Nach der zeitlichen Buchung ist alsbald die sachliche Buchung vorzunehmen, sofern nicht beide Buchungen in einem Arbeitsgang vorgenommen werden.

#### **§ 49 Tagesabschluss**

- (1) An jedem Tag, an dem Zahlungen erfolgt sind, ist der Buchbestand mit dem Kassenbestand zu vergleichen. Die Ergebnisse sind im Tagesabschlussprotokoll nachzuweisen und schriftlich anzuerkennen. Für den Tagesabschluss kann eine längere Frist zugelassen und im Übrigen bestimmt werden, dass sich der Tagesabschluss an den Zwischentagen auf den baren Zahlungsverkehr beschränkt.
- (2) Wird ein Kassenfehlbetrag festgestellt, so ist dies beim Abschluss zu vermerken. Er ist zunächst als Vorschuss zu buchen. Die zuständige Stelle ist unverzüglich zu unterrichten. Bleibt der Kassenfehlbetrag unaufgeklärt und besteht keine Haftung oder ist kein Ersatz zu erlangen, so ist der Fehlbetrag auf den Haushalt zu übernehmen.
- (3) Ein Kassenüberschuss ist zunächst als Verwahrgeld zu buchen. Kann er aufgeklärt werden, darf er der empfangsberechtigten Person nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung ausbezahlt werden. Kann er bis zum Jahresabschluss nicht aufgeklärt werden, ist er im Haushalt zu vereinnahmen.

#### **§ 50 Zwischenabschlüsse**

Soweit nicht im automatisierten Verfahren gebucht wird, ist in bestimmten Zeitabständen, mindestens vierteljährlich, ein Zwischenabschluss der Zeit- und Sachbücher zu fertigen und die Übereinstimmung untereinander zu prüfen.

#### **§ 51 Abschluss der Bücher**

Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres sollen nur noch zahlungsunwirksame Buchungen vorgenommen werden.

### **§ 52 Jahresabschluss**

- (1) Der Jahresabschluss umfasst die Jahresrechnung, die Verwahr- und Vorschussrechnung und den Vermögensnachweis. Der Jahresabschluss soll ein zutreffendes Bild der Haushaltsausführung und ihrer Auswirkungen auf das Vermögen, die Schulden und die Finanzsituation der kirchlichen Körperschaft vermitteln.
- (2) In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben für jede Haushaltsstelle nach der Ordnung des Haushalts darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen.
- (3) In der Jahresrechnung sind die Summen
  1. des Anordnungssolls der Einnahmen und Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen (Soll-Überschuss oder Soll-Fehlbetrag),
  2. der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen (Ist-Überschuss oder Ist-Fehlbetrag)

nachzuweisen. Kassenreste, Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe sind zu berücksichtigen.

- (4) Als Anlagen sind dem Jahresabschluss insbesondere beizufügen:
  - a) die Sachbücher,
  - b) die Belege,
  - c) Nachweise über die Bürgschaften,
  - d) Nachweise der beim Jahresabschluss bestehenden Haushalts- und Kassenreste sowie der unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder,
  - e) Sammelnachweise (soweit solche geführt werden),
  - f) eine Übersicht über erhebliche Abweichungen vom Haushaltsansatz mit Erläuterungen,
  - g) ein Vermögensnachweis.

### **§ 53 Vermögensnachweis**

Im Vermögensnachweis sind die Anfangsbestände, die Veränderungen und die Endbestände der nicht im Sachbuch oder dem Verwahr- und Vorschussbuch enthaltenen Vermögenspositionen, Rücklagen, Sonderposten und Schulden darzustellen. Zugänge und Abgänge dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

### **§ 54 Aufbewahrungsfristen**

- (1) Die Haushaltspläne, die Jahresabschlüsse und Sachbücher sind dauernd, sonstige Bücher und die Belege mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die Fristen laufen vom Tage der Entlassung an.

- (2) Die Aufbewahrung kann auch auf Bildträgern oder anderen Datenträgern erfolgen, wenn die Übereinstimmung mit den Urschriften gesichert ist.
- (3) Die steuerrechtlichen Fristen sowie die Vorschriften über die Akten- und Archivordnung bleiben unberührt.

### **§ 55 Dienstanweisung für die Kasse**

Weitere Bestimmungen zu Kasse und Geldverwaltung sind in einer Dienstanweisung zu regeln

## **Abschnitt V Betriebliches Rechnungswesen**

### **§ 56 Anwendung des Betrieblichen Rechnungswesens**

- (1) Kirchliche Körperschaften können bei ihren rechtlich unselbständigen Ämtern, Diensten, Werken und Einrichtungen das Rechnungswesen nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung ausrichten, wenn dies nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes zweckmäßig ist.
- (2) Soweit die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften dem nicht entgegenstehen, sind die Vorschriften dieser Ordnung sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch bei kirchlichen Körperschaften, für die die Anwendung der kaufmännischen Buchführung gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (3) Sofern kirchliche Körperschaften die kaufmännische Buchführung anwenden, ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Informationen nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik bereitgestellt werden können.

### **§ 57 Wirtschaftsplan**

- (1) Bei Anwendung von § 56 ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen und durch das zuständige Gremium zu beschließen. Der Wirtschaftsplan muss in Form und Gliederung dem Jahresabschluss entsprechen.
- (2) Der Wirtschaftsplan muss Aufschluss über die voraussichtliche Entwicklung des Vermögens sowie der Erträge und Aufwendungen geben. Ihm ist eine outputorientierte Darstellung der inhaltlichen kirchlichen Arbeit beizufügen.
- (3) Wirtschaftsjahr ist in der Regel das Kalenderjahr.

### **§ 58 Jahresabschluss**

- (1) Für den Schluss eines Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen.

- (2) Dem Jahresabschluss ist eine Übersicht über die Abweichungen zum Wirtschaftsplan beizufügen, wesentliche Abweichungen sind zu erläutern.

## **Abschnitt VI Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden**

### **§ 59 Vermögen**

- (1) Das kirchliche Vermögen ist die Gesamtheit aller Sachen, Rechte und Ansprüche einer kirchlichen Körperschaft. Es gliedert sich in Kirchenvermögen, Pfarrvermögen und sonstiges Zweckvermögen. Das Kirchenvermögen dient den allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen, das Pfarrvermögen der Pfarrbesoldung und -versorgung; die sonstigen Zweckvermögen den Zwecken, denen sie gewidmet sind.
- (2) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich sind.
- (3) Das Vermögen ist wirtschaftlich und im Einklang mit dem kirchlichen Auftrag zu verwalten. Es ist in seinem Bestand und Wert grundsätzlich zu erhalten. Der mit seiner Nutzung verbundene Ressourcenverbrauch soll erwirtschaftet werden.
- (4) Minderungen des Vermögens kommen nur zur Erfüllung unabweisbarer rechtlicher Verpflichtungen in Betracht. Es darf nur zu seinem realen Wert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden.

### **§ 60 Bewirtschaftung des Vermögens**

Bei der wirtschaftlichen Verwaltung des kirchlichen Vermögens gemäß § 59 Abs. 3 sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

1. Grundstücke, die nicht unmittelbar kirchlich genutzt werden, sind zu vermieten oder zu verpachten.
2. Früchte und Nutzungen aus kirchlichen Vermögensgegenständen dürfen Dritten grundsätzlich nur gegen angemessenes Entgelt überlassen werden.
3. Auf Gesetz, Vertrag und Herkommen beruhende Nutzungen und Rechte sind zu erhalten und wahrzunehmen. Die Ablösung und Umwandlung von Rechten darf nur erfolgen, wenn daran ein besonderes Interesse oder eine Verpflichtung hierzu besteht. Die Ablösung ist nur gegen einen der Nutzung oder dem Recht entsprechenden Wert zulässig.
4. Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen dürfen nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was dem Auftrag der Kirche widerspricht. Sie sind auszuschlagen, wenn mit ihnen ihrem Wert nicht entsprechende Verpflichtungen verbunden sind. Für die Verwendung der Zuwendung gilt der Wille der oder des Zuwendenden.
5. Für Stiftungen gilt Nr. 4 entsprechend. Soweit kirchliches oder staatliches Stiftungsrecht dem nicht entgegensteht, ist eine Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Stiftungen nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.
6. Geldmittel, die nicht als Kassenbestand auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, und Finanzanlagen zur Deckung der Rücklagen und finanzierten Rückstellungen sind

sicher und ertragbringend anzulegen. Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein. Dabei ist darauf zu achten, dass die Mittel bei Bedarf verfügbar sind.

### **§ 61 Inventur, Inventar**

- (1) Bis zum Schluss des Haushaltsjahres sind Grundstücke, Forderungen und Schulden, die liquiden Mittel sowie die sonstigen Vermögensgegenstände genau zu erfassen und mit ihrem Einzelwert in einem Inventarverzeichnis (Inventar) auszuweisen. Körperliche Vermögensgegenstände sind in der Regel durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen (Inventur). Auf die körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand nach Art, Menge und Wert ausreichend sicher festgestellt werden kann (Buchinventur). Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.
- (2) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag für geringwertige Wirtschaftsgüter nicht überschreiten, werden grundsätzlich nicht erfasst.
- (3) Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Vorräte können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die kirchliche Körperschaft von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleich bleibenden Menge und einem gleich bleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Die körperliche Bestandsaufnahme ist in der Regel alle vier Jahre durchzuführen.
- (4) Sofern Vorräte bereits aus Lagern abgegeben worden sind, gelten sie als verbraucht.
- (5) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

### **§ 62 Allgemeine Bewertungsgrundsätze**

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gilt Folgendes:

1. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag grundsätzlich einzeln zu bewerten.
2. Es ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten.
3. Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahrs sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.
4. Die im Vorjahr angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.

### **§ 63 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden**

- (1) Für neu zugehende Vermögensgegenstände sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen.



- (2) Forderungen sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Zweifelhafte Forderungen sind gesondert auszuweisen, uneinbringliche Forderungen sind abzuschreiben. Pauschalwertberichtigungen sind zulässig.
- (3) Die Schulden sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag auszuweisen.

### **§ 64 Nachweis des Vermögens und der Schulden**

Das nach den vorstehenden Vorschriften erfasste und bewertete Vermögen und die Schulden sind nachzuweisen.

### **§ 65 Rücklagen**

- (1) Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft sind folgende Rücklagen zu bilden (Pflichtrücklagen):
  - eine Betriebsmittelrücklage,
  - eine Ausgleichsrücklage,
  - eine Substanzerhaltungsrücklage sowie
  - im Bedarfsfall eine Bürgschaftssicherungs- und eine Tilgungsrücklage.
- (2) Die Betriebsmittelrücklage dient der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft. Sie ist bis zu einem Sechstel, mindestens zu einem Zwölftel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln. Wird die Rücklage in Anspruch genommen, soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden.
- (3) Zur Sicherung des Haushaltsausgleichs ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden. Die Ausgleichsrücklage ist bis zu einem Drittel, mindestens zu einem Zehntel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.
- (4) Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs sollen der Substanzerhaltungsrücklage jährlich Haushaltsmittel in Höhe der Abschreibungen zugeführt werden.
- (5) Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe des Ausfallrisikos anzusammeln.
- (6) Darüber hinaus können für von dem zuständigen Beschlussorgan zu definierende Zwecke weitere Rücklagen gebildet werden.
- (7) Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung).
- (8) Die Zweckbestimmung einer Rücklage kann geändert werden, wenn und soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigt wird oder für einen anderen Zweck benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist.

## **§ 66 Rückstellungen**

- (1) Für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind Rückstellungen in ausreichender Höhe zu bilden.
- (2) Finanzierte Rückstellungen müssen durch entsprechende Finanzanlagen gedeckt sein (Grundsatz der Finanzdeckung).
- (3) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für deren Bildung entfallen ist.

## **§ 67 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen**

- (1) Kirchliche Körperschaften sollen sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn
  - a) für die Beteiligung ein berechtigtes kirchliches Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
  - b) sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
  - c) die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind,
  - d) gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird.
- (2) Gehört einer kirchlichen Körperschaft die Mehrheit der Anteile eines solchen Unternehmens, so sind in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag weitergehende Prüfungsrechte und Berichtspflichten vorzusehen. Bei Minderheitsbeteiligungen soll auf die Gewährung dieser Prüfungsrechte und Berichtspflichten hingewirkt werden. Entsprechendes gilt für mittelbare Beteiligungen.

## **Abschnitt VII Prüfung und Entlastung**

### **§ 68 Ziel und Inhalt der Prüfung**

- (1) Ziel der Prüfung ist, die kirchenleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen und wirtschaftliches Denken sowie verantwortliches Handeln im Umgang mit den der Kirche anvertrauten Mitteln zu fördern.
- (2) Inhalt der Prüfung ist die Feststellung,
  - a) ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden,
  - b) ob die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten werden.

## § 69 Kassenprüfungen

- (1) Die ordnungsgemäße Kassenführung wird durch Kassenprüfungen festgestellt, von denen jährlich mindestens eine unvermutet durchzuführen ist.
- (2) Bei diesen Prüfungen ist insbesondere zu ermitteln, ob
  - a) der Kassenbestand mit dem Ergebnis in den Zeitbüchern übereinstimmt,
  - b) die Eintragungen in den Sachbüchern denen in den Zeitbüchern entsprechen, soweit nicht im automatisierten Verfahren gebucht wird,
  - c) die erforderlichen Belege vorhanden sind,
  - d) die Anlagebestände des Vermögens mit den Eintragungen in den Büchern oder sonstigen Nachweisen übereinstimmen,
  - e) die Bücher und sonstigen Nachweise richtig geführt werden,
  - f) die Vorschüsse und die Verwahrgelder rechtzeitig und ordnungsgemäß abgewickelt werden  
und
  - g) im übrigen die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden.
- (3) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (4) Das Nähere über Kassenaufsicht und Kassenprüfung regelt die zuständige Stelle.

## § 70 Rechnungsprüfungen

- (1) Die ordnungsgemäße Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Vermögensverwaltung ist durch Rechnungsprüfungen festzustellen.
- (2) Die Rechnungsprüfungen erstrecken sich insbesondere darauf, ob
  - a) beim Vollzug des Haushaltsplans und in der Vermögensverwaltung nach dem geltenden Recht verfahren wurde,
  - b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind,
  - c) die Einnahmen rechtzeitig und vollständig eingezogen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet worden sind,
  - d) der Haushaltsplan eingehalten und im Übrigen wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,
  - e) die Jahresrechnung ordnungsgemäß aufgestellt ist und
  - f) das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind.

- (3) Das Ergebnis ist in einem Prüfungsbericht festzuhalten und der geprüften Stelle zuzuleiten.

### **§ 71 Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen**

- (1) Neben den Kassen- und Jahresrechnungen können Organisation und Wirtschaftlichkeit kirchlicher Stellen geprüft werden. Diese Prüfungen können mit der Rechnungsprüfung verbunden werden.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf Fragen der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit, insbesondere darauf, ob die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

### **§ 72 Betriebswirtschaftliche Prüfungen**

- (1) Bei Wirtschaftsbetrieben und Einrichtungen nach Abschnitt V und Zweckvermögen nach § 59 können betriebswirtschaftliche Prüfungen durchgeführt werden. Sie beziehen sich insbesondere auf
- a) die Vermögenslage,
  - b) die Ertragslage,
  - c) die Wirtschaftlichkeit und
  - d) Prüfungen nach § 66.
- (2) § 70 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 73 Prüfungen bei Stellen außerhalb der verfassten Kirche**

Bei Zuwendungen an Stellen außerhalb der verfassten Kirche (§ 21) kann die zuständige Prüfungsstelle prüfen, ob die Mittel zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet wurden.

### **§ 74 Unabhängigkeit der Prüfung**

- (1) Für die Prüfungen nach den §§ 70 bis 73 ist als unabhängige Prüfungsstelle das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland zuständig.
- (2) Die persönliche und sachliche Unabhängigkeit der Prüfenden von der zu prüfenden Stelle ist zu gewährleisten.
- (3) Die prüfende Stelle kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben besonderer Sachverständiger bedienen. Bestehende Zustimmungserfordernisse nach anderen kirchengesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

### **§ 75 Entlastung**

- (1) Bestätigt die prüfende Stelle, dass keine wesentlichen Beanstandungen vorliegen oder dass die Beanstandungen ausgeräumt sind, so ist die Entlastung zu erteilen. Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Entlastung ist den Personen oder Stellen zu erteilen, die für den Vollzug des Haushalts und für die Ausführung der Beschlüsse zuständig sind.

## **Abschnitt VIII Schlussbestimmungen**

### **§ 76 Geltungsbereich**

Dieses Kirchengesetz gilt für die Landeskirche und ihre unselbständigen Einrichtungen und Werke.

### **§ 77 Begriffsbestimmungen**

Bei Anwendung dieses Kirchengesetzes sind die in der Anlage definierten Begriffe zugrunde zu legen.

### **§ 78 Verordnungsermächtigungen**

Die weiteren Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat, soweit nach diesem Gesetz nicht das Landeskirchenamt zuständig ist.

### **§ 79 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Von dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an sind für die Landeskirche und ihre unselbständigen Einrichtungen und Werke nicht mehr anzuwenden:
  1. das Kirchengesetz über das Kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (HKR-G) vom 19. Juli 1994 in der Fassung vom 23. März 2002 (ABl. ELKTh S. 105),
  2. die Durchführungsbestimmungen zum HKR-G (DB HKR-G) vom 27. August 2002 (ABl. ELKTh S. 198).

### **Beschlussdrucksache 5.8/6 B**

Auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses hat die Föderationssynode am 16.11.2008 zum Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland folgenden Zusatzbeschluss gefasst:

Das Landeskirchenamt wird gebeten, der Landessynode bis 2015 die jeweiligen Vor- und Nachteile einer Haushalts- und Rechnungslegung nach erweiterter Kameralistik und/ oder kaufmännischer Doppik zu präsentieren. Die Landessynode soll dann für eines der beiden Systeme votieren.

---

## **Beschluss zu TOP 5.9: MVG-Ausführungsgesetz EKM**

---

### **Beschlussdrucksache 5.9/1 B**

Auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses hat die Föderationssynode am 16.11.2008 das MVG-Ausführungsgesetz für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bei einer Gegenstimme beschlossen:

**Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland  
(MVG-Ausführungsgesetz – MVG-AusfG)  
Vom 16. November 2008**

Die Föderationssynode hat gemäß Artikel 7 Abs. 2 Nr. 4a der Vorläufigen Ordnung in Abstimmung mit der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD**

Im Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (im Folgenden: Landeskirche) sowie im Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) findet das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Januar 2004 (ABl. EKD S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2007 (ABl. EKD S. 97), in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

#### **§ 2**

#### **Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (zu § 2 Abs. 2 MVG)**

Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder in der Vorbereitung dazu stehen, sowie die Lehrenden an kirchlichen Hochschulen und Fachhochschulen gelten nicht als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes.

#### **§ 3**

#### **Gemeinsame Mitarbeitervertretungen (zu § 5 Abs. 3 MVG)**

(1) In der Landeskirche werden Gemeinsame Mitarbeitervertretungen für den Kirchenkreis und seine Kirchengemeinden sowie deren öffentlich-rechtliche Verbände gebildet. Die Dienststellen dieser Körperschaften bilden eine Wahlgemeinschaft im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Dienststellen der Kreiskirchenämter. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Kreiskirchenamtes können sich der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises, in dem das Kreiskirchenamt seinen Sitz hat, anschließen, wenn die Mehrheit der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen dies beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung des Kreiskirchenamtes hergestellt wird.

(3) Kirchengemeinden oder Teile von Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen im Sinne des § 3 Abs. 2 MVG, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 MVG erfüllen, können eigene Mitarbeitervertretungen bilden. Der Antrag ist bei der zuständigen Dienststellenleitung einzureichen. Er bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem zuständigen Superintendenten bzw. der zuständigen Superintendentin und dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

## **Abschnitt II: Wahlrecht**

### **§ 4**

#### **Wählbarkeit (zu § 10 Abs. 1 Buchstabe b MVG)**

(1) Das Erfordernis für die Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung gemäß § 10 Abs. 1 Buchstabe b MVG gilt für den Bereich der Landeskirche mit ihren Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und kirchlichen Verbänden und sowie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für das Diakonische Werk.

(2) Bei Einrichtungen, Werken, Verbänden und sonstigen Diensten des Diakonischen Werkes, in denen weniger als die Hälfte der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, kann von der Dienststellenleitung nach Beratung mit der Mitarbeitervertretung unmittelbar oder von dieser aufgrund eines Beschlusses einer Versammlung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beim Landeskirchenamt beantragt werden, dass jeweils für die Dauer einer Amtszeit die Anwendbarkeit des § 10 Abs. 1 Buchstabe b MVG ausgesetzt wird. Der Beschluss der Mitarbeiterversammlung gemäß Satz 1 ist in geheimer Abstimmung zu fassen und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der zugehörigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Der Antrag auf Aussetzung des § 10 Abs. 1 Buchstabe b MVG soll spätestens acht Wochen vor dem voraussichtlichen Wahltermin gestellt werden. Die Dienststellenleitung leitet den Antrag über das Diakonische Werk an das Landeskirchenamt weiter.

(3) Wenn das Diakonische Werk und im Falle der Beschlussfassung durch die Mitarbeiterversammlung die Dienststellenleitung dem nach Absatz 2 gestellten Antrag zustimmen, soll das Landeskirchenamt dem Antrag entsprechen. Das Landeskirchenamt kann in seiner Entscheidung zur Auflage machen, dass zumindest ein Mitglied oder der oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung Glied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sein muss, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

(4) Anlässlich der Übernahme neuer Einrichtungen im Diakonischen Werk oder der Übernahme neuer Arbeitsbereiche durch Einrichtungen, Werke, Verbände oder sonstiger Dienste des Diakonischen Werkes kann der übernehmende Träger beim Landeskirchenamt eine Ausnahmeregelung nach den Absätzen 2 und 3 beantragen.

### **§ 5**

#### **Wahlverfahren (zu § 11 Abs. 2 MVG); Mitteilung des Wahlergebnisses**

(1) Das Wahlverfahren für die Bildung der Mitarbeitervertretungen richtet sich nach der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Wahlordnung) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 8. Juni 2004 (ABl. EKD S. 347) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes teilt das Ergebnis der Wahl des oder der Vorsitzenden (§ 23 Abs. 1 MVG) unverzüglich der Leitung der Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist, mit, sowie

- a) bei Dienststellen der Körperschaften der Landeskirche dem Landeskirchenamt,
- b) bei Dienststellen der Einrichtungen der Diakonie, die dem Diakonischen Werk angeschlossen

sind, dem Diakonischen Werk.

(3) Änderungen in der Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung im Verlauf der Amtszeit teilt der oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung unverzüglich den in Absatz 2 genannten Stellen mit.

## § 6

### Gemeinsame Bestimmungen

(1) Für den Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes wird zu Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen für die Dauer von vier Jahren jeweils ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen (im Folgenden: Gesamtausschuss) gebildet.

(2) Die Gesamtausschüsse werden zu ihrer konstituierenden Sitzung jeweils von dem oder der bisherigen Vorsitzenden einberufen. Sie bestimmen jeweils aus ihrer Mitte den Vorsitz und dessen Stellvertretung.

(3) Die Gesamtausschüsse treten mindestens zweimal jährlich zusammen. Ein Gesamtausschuss muss zusammentreten, wenn ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt oder der Landeskirchenrat, das Landeskirchenamt oder der Vorstand des Diakonischen Werkes darum ersucht. Das Landeskirchenamt nimmt auf Verlangen des Gesamtausschusses an den Sitzungen teil. Über Sitzungen des Gesamtausschusses des Diakonischen Werkes ist auch dessen Vorstandsvorsitzender oder Vorstandsvorsitzende vorher zu verständigen. Der oder die Vorstandsvorsitzende nimmt an den Sitzungen teil, wenn der Gesamtausschuss dies verlangt. Er oder sie kann sich hierbei vertreten lassen. Die Sitzungen werden von dem oder der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.

(4) Die Gesamtausschüsse sind beschlussfähig, wenn außer dem oder der Vorsitzenden bzw. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden jeweils die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(5) Die Sitzungen der Gesamtausschüsse sind nicht öffentlich. Sie können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachkundige hinzuziehen. Die Mitglieder der Gesamtausschüsse sind verpflichtet, über die Sitzungen Verschwiegenheit zu wahren, wenn nichts anderes bestimmt wird oder sich dieses aus der Sache ergibt.

(6) Die Gesamtausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Dienststellen haben den Mitgliedern der Gesamtausschüsse Arbeitsbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 und 3 MVG zu gewähren.

(8) Die erforderlichen Kosten aus der Tätigkeit der Gesamtausschüsse (Geschäftsführung, Sitzungen, Reisekosten) werden von der Landeskirche beziehungsweise dem Diakonischen Werk getragen.

(9) Zwischen den Vertretern der Gesamtausschüsse, des Landeskirchenrates und des Vorstandes des Diakonischen Werkes findet jährlich ein Konsultationsgespräch zur Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen sowie zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen statt.

## § 7

### Aufgaben und Beteiligung der Gesamtausschüsse

(1) Über die in § 55 MVG zugewiesenen Aufgaben hinaus haben die Gesamtausschüsse folgende weitere Aufgaben:

- a) Berufung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie deren Stellvertretung für die jeweilige Dienstnehmerseite nach Maßgabe des jeweils geltenden Arbeitsrechtsregelungsgesetzes,
- b) Herstellen des Einvernehmens mit dem Landeskirchenrat bzw. dem Vorstand des Diakonischen Werkes über die Berufung des oder der Vorsitzenden der jeweiligen Kammer des Kirchenengerichts sowie der Stellvertretung,



- c) Abgabe von Stellungnahmen zu Neuregelungen des kirchlichen und diakonischen Arbeitsrechtes vor Beschlussfassung,
- d) Vorschlagsrecht zur Berufung der beisitzenden Mitglieder der jeweiligen Kammer des Kirchenggerichts für die Dienstnehmerseite sowie der Stellvertretung,
- e) Vorschlagsrecht zur einvernehmlichen Berufung des oder der Vorsitzenden der jeweiligen Kammer des Kirchenggerichts sowie der Stellvertretung.

(2) Die zuständigen Organe der Leitung der Landeskirche und des Diakonischen Werkes informieren vor der allgemeinen Regelung arbeits-, dienst- oder mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen, für die sie zuständig sind, den jeweils zuständigen Gesamtausschuss so rechtzeitig und umfassend, dass dieser vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme abgeben kann, die Gegenstand der abschließenden Beratung sein muss. Auf Verlangen ist die Angelegenheit mit dem zuständigen Gesamtausschuss zu erörtern. Der Gesamtausschuss kann verlangen, dass, soweit seine Vorstellungen in die endgültigen Beschlussvorlagen nicht aufgenommen worden sind, diese dem zuständigen Beschlussorgan mit Begründung und einer Stellungnahme des Landeskirchenamtes oder des Vorstandes des Diakonischen Werkes mitgeteilt werden.

(3) Der Gesamtausschuss kann die Mitglieder der Mitarbeitervertretungen zum Erfahrungsaustausch und zu Fortbildungsveranstaltungen einladen.

## § 8

### Gesamtausschuss der Landeskirche

Der Gesamtausschuss der Landeskirche besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Die Mitarbeitervertretungen eines Propstsprengels wählen aus ihrer Mitte jeweils zwei Mitglieder und deren Stellvertretung in den Gesamtausschuss. Die Wahl erfolgt in einer Wahlversammlung, die von den bisherigen Vertretern oder Vertreterinnen des Propstsprengels im Gesamtausschuss einzuberufen ist. Mitarbeitervertretungen, die aus mehr als einer Person bestehen, werden von ihrem oder ihrer Vorsitzenden vertreten. Für das Wahlverfahren ist § 12 der Wahlordnung sinngemäß anzuwenden.

## § 9

### Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes; Delegiertenversammlung; Regionalkonvente

- (1) Der Gesamtausschuss im Bereich des Diakonischen Werkes besteht aus dreizehn Mitgliedern.
- (2) Zehn Mitglieder werden von den Regionalkonventen und drei Mitglieder von der Delegiertenversammlung in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Stellvertretende Mitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder durch Los ausgeschieden sind. Scheidet ein Mitglied aus dem Gesamtausschuss aus, wird vom jeweiligen Gremium ein neues Mitglied gewählt.
- (3) Die Delegiertenversammlung ist die Versammlung der Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werkes. Die Delegiertenversammlung wird von dem Gesamtausschuss mindestens einmal jährlich einberufen und von deren Vorsitzenden oder deren Vorsitzender geleitet. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung, die schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin zugestellt werden muss, außer dem oder der Vorsitzenden bzw. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl von drei Mitgliedern des Gesamtausschusses,

- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des oder der Vorsitzenden des Gesamtausschusses,
  - c) Information und Erörterung von Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht andere Mitarbeitervertretungsorgane nach diesem Kirchengesetz zuständig sind.
- (5) Im Bereich des Diakonischen Werkes werden fünf Regionalkonvente der Mitarbeitervertretungen gebildet, davon einer für den Bereich der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Die Einteilung der anderen Regionen wird durch Verordnung des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit dem Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes festgelegt.
- (6) Die Regionalkonvente können zweimal jährlich zusammentreten. Die Regionalkonvente wählen für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie eine Stellvertretung. Die Regionalkonvente sind beschlussfähig, wenn außer dem oder der Vorsitzenden bzw. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Regionalkonvente fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Die Regionalkonvente haben folgende Aufgaben:
- a) Wahl von jeweils zwei Mitgliedern des Gesamtausschusses,
  - b) Informationsaustausch zwischen den Mitarbeitervertretungen.
- (8) In die Delegiertenversammlung und den Regionalkonvent entsenden Mitarbeitervertretungen mit
- a) bis zu drei Mitgliedern jeweils einen Delegierten oder eine Delegierte,
  - b) bis zu fünf Mitgliedern jeweils zwei Delegierte,
  - c) sieben und mehr Mitgliedern jeweils drei Delegierte,
- (9) Bestehen in den Dienststellen oder Einrichtungen Vertretungen der Jugendlichen und der Auszubildenden oder sind Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gewählt, kann je Dienststelle oder Einrichtung aus diesen Interessenvertretungen je eine Person an den Sitzungen der Regionalkonvente mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 10

### Kontaktausschuss der Gesamtausschüsse

Der Gesamtausschuss der Landeskirche und der Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes entsenden jeweils drei Mitglieder in einen gemeinsamen Kontaktausschuss. Der Kontaktausschuss soll insbesondere die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 55 Abs. 1 Buchstabe a) und b) MVG befördern. Der Kontaktausschuss soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

## Abschnitt IV: Rechtsschutz (zu §§ 57, 58 MVG)

## § 11

### Zuständigkeit des Kirchengerichts

- (1) Zur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung mitarbeitervertretungsrechtlicher Bestimmungen ergeben, wird ein Kirchengerecht mit vier Kammern gebildet.
- (2) Die erste Kammer ist für die Dienststellen im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die zweite Kammer für die Dienststellen im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen zuständig. Die Zuständigkeit der dritten und vierten Kammer für die Regionen im Bereich des Diakonischen Werkes bestimmt sich gemäß der Verordnung nach § 9 Abs. 5.

(3) Die erste und die zweite Kammer sowie die dritte und die vierte Kammer vertreten sich jeweils gegenseitig. Ist eine Vertretung nach Satz 1 nicht möglich, vertritt jeweils gegenseitig die erste die dritte Kammer und die zweite die vierte Kammer.

(4) Das Kirchengericht kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12**

### **Zusammensetzung der Kammern**

(1) Jede Kammer besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. Für jedes Mitglied sind zwei stellvertretende Mitglieder zu bestellen. Als beisitzende Mitglieder sind je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Dienstgeberseite zu berufen. Das beisitzende Mitglied auf Dienstgeberseite muss einer Dienststellenleitung des jeweiligen Bereichs angehören. Mindestens eine von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen benannte Stellvertretung darf nicht Mitglied des jeweiligen Gesamtausschusses sein.

(2) Zum oder zur Vorsitzenden und zum oder zur stellvertretenden Vorsitzenden ist nur wählbar, wer die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst hat und nicht haupt- oder nebenberuflich im Dienst einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland steht.

(3) Für beisitzende Mitglieder, die im Dienst einer kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung der Diakonie im räumlichen Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes stehen, finden die Bestimmungen des § 59 Abs. 3 MVG entsprechende Anwendung.

## **§ 13**

### **Berufung der Mitglieder des Kirchengerichts**

(1) Die Mitglieder der Kammern werden vom Landeskirchenrat berufen.

(2) Die Vorsitzenden der Kammern des Kirchengerichts und ihre Stellvertretung werden für die jeweilige Kammer auf einvernehmlichen Vorschlag gemäß § 58 Abs. 3 MVG berufen.

Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht spätestens bis zum Ende der auslaufenden Amtszeit zustande, erfolgt die Wahl durch die Landessynode nach Anhörung des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen und der Dienstgeberseite.

(3) Die Berufung der beisitzenden Mitglieder und ihrer Stellvertretung auf der Dienstgeberseite erfolgt für den Bereich der Landeskirche auf Vorschlag des Landeskirchenamtes und für den Bereich des Diakonischen Werkes auf Vorschlag des Dienstgeberverbandes. Die Berufung der beisitzenden Mitglieder und ihrer Stellvertretung auf Dienstnehmerseite erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Gesamtausschusses.

## **§ 14**

### **Anzuwendende Vorschriften**

Im Übrigen sind für das Kirchengericht die Bestimmungen der Abschnitte 2 bis 4 des Kirchengerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (KiGG.EKD) vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

## **§ 15**

### **Regelung für benachbarte Gliedkirchen der EKD**

Benachbarte Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat das Kirchengericht oder eine seiner Kammern als zuständig erklären. Das Nähere ist zu vereinbaren.

## **Abschnitt V: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 16**

#### **Mitarbeitervertretungen; Wählbarkeit**

Die für die Amtszeit vom 1. Mai 2006 bis 30. April 2010 gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt, soweit sich nachfolgend und aus weiteren kirchengesetzlichen Bestimmungen nichts anderes ergibt.

### **§ 17**

#### **Gesamtausschüsse**

(1) Die für die Amtszeit vom 1. Mai 2006 bis 30. April 2010 gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Gesamtausschüsse der Teilkirchen der Föderation bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt und bilden zusammen den Gesamtausschuss der Landeskirche (§ 8). In dieser Zeit frei werdende Sitze werden nach den am 31. Dezember 2008 geltenden Bestimmungen besetzt. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der bisherigen Gesamtausschüsse der Teilkirchen bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt.

(2) Für die Neuwahl des Gesamtausschusses nach Ablauf der Amtszeit nach Absatz 1 beruft das Kirchenamt die Wahlversammlung gemäß § 8 ein. Für die Wahl wird die Einteilung der Propstsprengel nach dem Kirchengesetz über Anzahl und Sitz der Regionalbischöfe (Pröpste) sowie über die Bezeichnung und Abgrenzung der Propstsprengel in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Propstsprengegesetz - PropstSprG) 4. Juli 2008 (ABl. S. 207) zugrunde gelegt.

(3) Die für die Amtszeit vom 1. Mai 2006 bis 30. April 2010 gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Gesamtausschüsse im Bereich des Diakonischen Werkes bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt. In dieser Zeit frei werdende Sitze werden nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes besetzt.

### **§ 18**

#### **Zuständigkeit und Besetzung des Kirchengerichts**

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Kammern des Kirchengerichts bleiben in ihrer bisherigen Zusammensetzung mit der Zuständigkeit nach diesem Kirchengesetz für die laufende Amtsperiode bestehen.

(2) Für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten in der Dienststelle Magdeburg des Landeskirchenamtes ist die erste Kammer, in der Dienststelle Eisenach die zweite Kammer des Kirchengerichts zuständig. Für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, die das Landeskirchenamt in seiner Gesamtheit betreffen, sind im Wechsel für die jeweils erste Streitigkeit die erste Kammer, für die jeweils zweite Streitigkeit die zweite Kammer zuständig.

### **§ 19**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen (MVG-

Ausführungsgesetz EKM) vom 20. November 2004 (ABl. S. 2005 S. 23), geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 3);

2. das Kirchengesetz über die Bildung von Gesamtausschüssen in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Gesamtausschussgesetz – GGMV) vom 15. Januar 1999 (ABl. EKKPS S. 45), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. März 2002 (ABl. EKKPS S. 71).

---

## **Beschluss zu TOP 8: Personal- und Ausbildungsbericht der EKM**

---

### Beschlussdrucksache 8/3 B:

Auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen hat die Föderationssynode am 16.11.2008 zum Personal- und Ausbildungsbericht bei zwei Enthaltungen beschlossen:

Die Föderationssynode dankt für den Personal- und Ausbildungsbericht mit der inhaltlichen Schwerpunktsetzung u.a. auf der theologischen Ausbildung. Die Föderationssynode befürwortet, dass der Personal- und Ausbildungsbericht auch in Zukunft inhaltliche Schwerpunkte setzt.

Die Föderationssynode dankt dem Personaldezernat, dass das Thema Burnout aufgegriffen wurde. Die Föderationssynode sieht mit Sorge, dass eine Burnout-Gefährdung unter den kirchlichen Mitarbeitenden offensichtlich zunimmt.

Sie sieht, dass die Landeskirche wesentliche Instrumente der Krisenintervention bereitstellt, wie z.B. Aufenthalte in den Häusern Respiatio und Recollectio und verstärkt Maßnahmen der Burnout-Prophylaxe in den Blick genommen sind und ergriffen werden.

Angesichts der komplexen Ursachen für Burnout-Syndrome sieht die Föderationssynode die Notwendigkeit, auf allen Ebenen Haupt- und Ehrenamtliche für das Thema zu sensibilisieren. Zugleich sieht sie die Notwendigkeit, Personalentwicklung und Organisationsentwicklung stärker zu verzahnen.

Die Föderationssynode sieht sich selbst in der Verantwortung, die Organisationsform unserer Kirche mittelfristig so zu entwickeln, dass ein „gesundes Arbeiten“ über die ganze Zeit der Berufsbiografie erleichtert wird.

Die Föderationssynode sieht in der Stärkung des geistlichen Lebens in Gemeinde und Kirche eine der großen Herausforderungen der kommenden Jahre. Das Fortbildungsangebot „Geistliche Begleitung“ ist hier eine hoffnungsvoller Schritt.

Die Föderationssynode sieht die Notwendigkeit, das Berufsbild der Diakoninnen und Diakone im Miteinander der Berufsgruppen im Verkündigungsdienstes zu klären und zu profilieren.

Die Föderationssynode unterstreicht die Bedeutung der gemeindepädagogischen Dimension des Verkündigungsdienstes. Sie bittet, den Prozess der Klärungen hinsichtlich der Berufsbilder intensiv weiter zu führen und für entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten zu sorgen. Im Personalbericht 2010 soll ein besonderer Augenmerk auf die gemeindepädagogische Ausbildung im Vikariat gerichtet werden.

---

## **Beschluss zu TOP 9: Bericht des Diakonischen Werkes**

---

### Beschlussdrucksache 9/2 B:

Auf Antrag des Ausschusses für Diakonie und soziale Fragen hat die Föderationssynode am 16.11.2008 zum Bericht des Vorstands des Diakonisches Werkes einstimmig beschlossen:

1. Die Synode nimmt den Bericht des Diakonischen Werkes zustimmend zur Kenntnis.  
Die Synode begrüßt, dass mit dem Konzept gemeinwesenorientierter Diakonie die Zusammenarbeit zwischen Kirche und Diakonie gestärkt werden soll.  
Das Diakonische Werk wird gebeten, Fachberatung für Gemeinden und Kirchenkreise anzubieten, die gemeinwesenorientierte Projekte beginnen wollen. Erwartet werden neue Impulse, wie vorhandene Angebote für Menschen in Not bekannt gemacht und miteinander vernetzt werden können. Hierbei sind Kirchengemeinden, Diakonische Einrichtungen und Kommunen aneinander gewiesen.  
Es sollen Möglichkeiten gefunden werden, gelungene Beispiele gemeinwesenorientierter Diakonie bekannt zu machen. Beispielhaft sollen im kommenden Jahr in Modellkirchenkreisen Konzepte für gemeinwesenorientierte Diakonie entwickelt werden.
2. Die Synode nimmt dankbar zur Kenntnis, dass es diakonischen Einrichtungen unter großen Anstrengungen gelingt, soziale Arbeit auf einem vergleichsweise hohen Niveau zu entgelten.  
Dabei stellt die Synode mit Besorgnis fest, dass die Refinanzierung diakonischer Arbeit immer weniger ausreichend ist. Die politisch Verantwortlichen werden aufgefordert, nach Wegen zu suchen, soziale Arbeit auskömmlich zu finanzieren.
3. Die Synode bittet das Diakonische Werk, Kriterien für die Gastmitgliedschaft im Diakonischen Werk (Aufnahmekriterien, Rechte und Pflichten) zu entwickeln.  
Dabei ist zu gewährleisten, dass durch die verschiedenen Arten der Mitgliedschaft die Dienstgemeinschaft nicht gefährdet wird. Das Kirchenamt wird gebeten eine Klärung herbeizuführen, was unter den heutigen Gegebenheiten des sozialen Marktes unter Dienstgemeinschaft zu verstehen ist.
4. Die Synode stellt fest, dass der Dritte Weg als wichtiger Bestandteil kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes erhalten bleiben soll. Es ist von großer Dringlichkeit, die Arbeitsfähigkeit der arbeitsrechtlichen Kommissionen zu erhöhen.
5. Die Synode nimmt den Sachstandsbericht über den Organisationsentwicklungsprozess und den Umzug des Diakonischen Werkes nach Halle zur Kenntnis und wünscht dem Diakonischen Werk bei der Erreichung der Ziele viel Erfolg. Die Synode bittet zeitnah um einen Bericht über die Umsetzung der Vorhaben.

---

**Beschluss zu TOP 10:  
Zwischenbericht zur Umsetzung des Projekts „Verbesserung der Qualität der Arbeit in evangelischen Kindertagesstätten der EKM“**

---

**Beschlussdrucksache 10/9 B:**

Auf Antrag des Ausschusses für Diakonie und soziale Fragen hat die Föderationssynode am 16.11.2008 Zwischenbericht zur Umsetzung des Projekts „Verbesserung der Qualität der Arbeit in evangelischen Kindertagesstätten der EKM“ bei einer Enthaltung beschlossen:

1. Die Föderationssynode nimmt die vorgelegte Projektskizze zur Verbesserung der Qualität der Arbeit in evangelischen Kindertagesstätten zustimmend zur Kenntnis und bittet das Kirchenamt, das Pädagogisch-Theologische Institut und das Diakonische Werk, das Projekt weiter auszuarbeiten und umzusetzen.

2. Die Kirchengemeinden und die Kirchenkreise werden ermutigt, Sozialfonds zu gründen, aus denen Projekte von Kirchengemeinden gefördert werden, die dazu beitragen, dass Kirchengemeinden soziale Verantwortung in Kindertagesstätten übernehmen.
3. Die Föderationssynode bittet die Kirchengemeinden, die Kindergärten zur Inanspruchnahme kirchlicher, diakonischer und öffentlicher Hilfssysteme, insbesondere bei der Bekämpfung von Kinderarmut, zu ermutigen.

---

## **Beschluss zu TOP 12: Abnahme der Jahresrechnung 2007 des Föderationshaushaltes**

---

### **Beschlussdrucksache 12/2 B:**

Auf Antrag des Rechnungsprüfungsausschusses hat die Föderationssynode am 16.11.2008 zur Jahresrechnung 2007 des Föderationshaushaltes einstimmig beschlossen:

Die Föderationssynode erteilt dem Kirchenamt der EKM für die Jahresrechnung 2007 des Föderationshaushaltes der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschlands Entlastung.

---

## **Beschlüsse zu TOP 14: Wahlen**

- 14.1. **Nachbesetzung des Verwaltungsgerichts der Föderation EKM**
  - 14.2. **Bestätigung der Wahl in die Spruchkammer nach der Lehrbeanstandungsordnung ab 1. Januar 2009 für den Bereich der ehemaligen EKKPS durch die Föderationssynode**
- 

### **Beschlussdrucksache 14.1/1 B - Mitglieder des Verwaltungsgerichts:**

Die Föderationssynode am 16.11.2008 für das Verwaltungsgericht der EKM gewählt:

1. Herr Richter am Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt **Niels Semmelhaack** wird mit Wirkung zum 1. Januar 2009 zum **Vorsitzenden** des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland gewählt.
2. Herr Richter am Verwaltungsgericht Berlin **Detlef Postel** wird mit Wirkung zum 1. Januar 2009 zum **juristischen Beisitzer und Stellvertreter des Vorsitzenden** des Verwaltungsgericht gewählt.
3. Herr Superintendent **Dr. Christian Stawenow** wird zum **ersten Stellvertreter des ordinierten Beisitzers** für den Bereich der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland des Verwaltungsgerichts gewählt.

**Beschlussdrucksache 14.2/1 B: Bestätigung der Wahl zur Spruchkammer nach der Lehrbeanstandungsordnung ab 1. Januar 2009 für den Bereich der ehemaligen EKKPS**

Die Föderationssynode bestätigt am 16.11.2008 die Wahl der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zur Spruchkammer nach der Lehrbeanstandungsordnung ab 1. Januar 2009 für den Bereich der ehemaligen EKKPS.

**1. In einem Amt der Gliedkirche stehende ordinierte Theologen:**

**Vorsitzender:**

Propst Siegfried T. Kasparick, 06886 Lutherstadt Wittenberg

**Stellvertreterin:** Pröpstin Elfriede Begrich, 99084 Erfurt

**Stellvertretender Vorsitzender:**

Superintendent Michael Seils, 39104 Magdeburg

**Stellvertreter:** Superintendent Andreas Piontek, 99974 Mühlhausen

*Im Falle eines Lehrbeanstandungsverfahrens gegen einen reformierten Pfarrer:*

Senior Martin Filitz, 06108 Halle/Saale

**Stellvertreter:** Pfarrer Friedrich Wegner, 38820 Halberstadt

Pfarrerin Sabine Kramer, 06108 Halle/Saale

**Stellvertreter:** Pfarrer Dr. Reinhard Simon, 39307 Genthin

Pfarrer Traugott Lucke, 06577 Heldrungen

**Stellvertreterin:** Pfarrerin Dorothee Land, 39340 Haldensleben

**2. Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Ältestenamnt (Presbyteramt) besitzen:**

Martin Holtermann, 39112 Magdeburg

**Stellvertreter:** Erik Hannen, 39387 Oschersleben

Klaus Heynemann, 06128 Halle/Saale

**Stellvertreterin:** Erna Lämmel, 06110 Halle/Saale

*Im Falle eines Lehrbeanstandungsverfahrens gegen einen reformierten Pfarrer:*

Reinhard Jakuszeit, 39116 Magdeburg

**Stellvertreter:** Jan-Wout Vrieze, 38820 Halberstadt

**3. Mitglied einer Evangelisch-Theologischen Fakultät:**

Professor Dr. Jörg Ulrich, 06110 Halle

**Stellvertreter:** Professor Dr. Ulrich Barth, 06099 Halle/Saale